



N i e d e r s c h r i f t
über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 21. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)
dazu: Eingabe 01862/09/18
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)
Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände 7
2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)
Unterrichtung durch Minister Lies 11
Aussprache 11
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Verordnungsentwurf „Mietpreisbremse“**
Unterrichtung..... 19

4. Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6682	
<i>Verfahrensfragen</i>	21
5. Standortsuche eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle - die Rolle Niedersachsens im Auswahlverfahren	
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/7359	
<i>Verfahrensfragen</i>	23
6. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Lagerstätten-Leckagen im Ölförderfeld Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim	
<i>Unterrichtung</i>	25
<i>Aussprache</i>	28
7. Umweltbericht 2021 - Information über die Darreichungsform an den Ausschuss	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
11. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Frank Oesterhelweg) (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Miriam Staudte (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)
15. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Lies (MU).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Amtsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 16.08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 65. Sitzung.

Terminplanung

Nachdem der **Ausschuss** unter TOP 5 vereinbart hatte, am 6. Oktober 2020 vorzugsweise in der Plenarmittagspause zu einer Sitzung zusammenzukommen, kam er am Ende der Sitzung überein, auf die für den 28. September 2020 vorgesehene Sitzung zu verzichten.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)

dazu: Eingabe 01862/09/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)

Zu a) *erste Beratung: 54. Sitzung am 10.09.2019*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 07.07.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV

Zu a) und b) *zuletzt beraten: 62. Sitzung am 15.07.2020*

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Anwesend:

- Hauptgeschäftsführer **Dr. Arning** (NST)
- Referatsleiter **Dr. Ruske** (NST)
- Geschäftsführer **Dr. Schwind** (NLT)
- Beigeordneter **Dr. Mehlhorn** (NLT)
- Präsident **Dr. Trips** (NSGB)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

HGF **Dr. Arning** (NST) stellte die Eckpunkte der Stellungnahme vor; insoweit wird auf **Vorlage 9** verwiesen.

Zu **Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung - Nrn. 1 und 6 a)** unterstrich er in Ergänzung der Stellungnahme, sicherlich sei der Ausbau des Mobilfunks wichtig, aber er dürfe nicht isoliert gesehen werden. Von daher sollte der Gesetzgeber den Bedarf besser als in der Begründung zum Gesetzentwurf darlegen. Dazu sollte auch gehören, diesen Belang gegenüber anderen Belangen wie Nachbarschutz, Schutz des Eigentums etc. intensiver abzuwägen.

Mit dem Regelungsvorschlag unter **Nr. 6 c)** solle der Einsatz einer mobilen Antennenanlage verfahrensfrei gestellt werden, sofern sie nicht länger als 24 Monate - 3 Monate nach geltendem Recht - genutzt werde. In dieser Regelung sollte näher definiert werden, was „ortsveränderlich“ bedeute, z. B. „auf dem Boden ruhend“, „beweglich“, „verankert“, „mit Fundament“, „ohne Fundament“. Ferner führte die Neuregelung sicherlich zu einem erheblichen Vollzugsaufwand. Es werde befürchtet, dass anderweitige Regelungen für Antennenanlagen durch den Einsatz mobiler Anlagen unterlaufen würden.

Zu **Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG) - § 2 Abs. 1 bis 3** regte Herr Dr. Arning an, den Begriff „Baulücke“ in Form einer konkreten Größenbestimmung näher zu definieren, und erläuterte in Ergänzung zur Stellungnahme, dass auf diese Weise der Verwaltungsvollzug erleichtert und die Entscheidungen vor Ort vereinheitlicht werden könnten. Eine von Ort zu Ort unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Baulücke“ erscheine nicht zielführend.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) erkundigte sich, ob das in Nordrhein-Westfalen eingeführte Instrument der referenziellen Baugenehmigung gemäß § 66 der dortigen Bauordnung auch in Niedersachsen genutzt werden solle. Dieses Verfahren ermögliche es, das übliche Baugenehmigungsverfahren für nur wenige Referenzbauten zu erteilen, wenn in einem Baugebiet mehrere baugleiche Gebäude errichtet werden sollten. Dieses Instrument diene gleichermaßen der Verfahrensbeschleunigung und der Abmilderung des Fachkräftemangels.

GF **Dr. Schwind** (NLT) meinte, der erwünschte Effekt werde durchaus auch mit der neuen Möglichkeit der Typpenehmigung erzielt. Die Frage, ob im beschriebenen Fall - größeres Baufeld mit mehreren architekturgleichen Gebäuden - eine Typpenehmigung oder eine referenzielle Genehmigung erteilt werde, erscheine eher theoretisch-dogmatischer Natur. Aus der kommunalen Praxis sei nicht der Wunsch nach der Einführung der referenziellen Genehmigung geäußert worden.

In der Praxis sei davon auszugehen, dass die verschiedenen scheinbar gleichen Gebäude doch nicht in jeder Hinsicht identisch seien, z. B. nicht in Bezug auf die Lage zu Verkehrswegen, Baugrenzen, Leitungen, tragenden Wänden etc. Insofern biete es sich an, mit dem Instrument der

Typgenehmigung Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Zu prüfen wäre auch, ob Typgenehmigungen bundesweit Gültigkeit haben könnten.

Im Übrigen zeige die Erfahrung, dass Verwaltungen schnell dazu kämen, gleichförmige Vorgänge gleichförmig zu behandeln. Bei einer größeren Zahl tatsächlich architekturegleicher Gebäude werde es also in der Praxis schnell zu einem rationalen Vorgehen kommen, ohne dass dafür ein gesondertes Verfahren eingeführt werden müsse. Auf diese pragmatische Weise könne auch die Frage vermieden werden, wann vor Ort das referenzielle Verfahren und wann das Typgenehmigungsverfahren anzuwenden sei.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) begrüßte die Ausführungen in der Stellungnahme, gerade auch bezüglich der Abstandsregelungen unter Artikel 1 Nrn. 1 und 6. Konkretisierungen in diesem Regelungsbereich wären auch bezüglich der Windenergieanlagen wünschenswert; dieses Thema sorge für viele Diskussionen vor Ort und verlange von jeder Kommune, selbst aktiv zu werden. Eine landesweite Regelung zu diesem Thema erscheine überfällig.

Mit den Regelungen, die für den Aufbau von Mobilfunkmasten vorgelegt worden seien, sei vor Ort Ärger geradezu vorprogrammiert. Zwar wolle jeder überall guten Empfang haben, aber ob wirklich überall die 5G-Technologie benötigt werde, sei zu hinterfragen. Insofern reiche es ihrer, Frau Staudtes, Ansicht nach nicht aus, nur die Begründungen zu ergänzen, sondern die jetzt sehr weitgehenden Regelungsvorschläge an sich sollten überarbeitet werden.

Mindestanforderungen für den Bau von Spielplätzen stünden immer wieder auf der politischen Tagesordnung, ebenso wie die Anforderungen an Pkw-Stellplätze. Wenn es bei einem Bauvorhaben nicht möglich sei, Stellplätze zu schaffen, sei ein Ablösebetrag an die Kommune zu zahlen. Eine vergleichbare Lösung gebe es im Spielplatzbereich nicht, obwohl beides die Infrastruktur für ein Wohngebäude auf Freiflächen betreffe. Mit einem Spielplatzablösebetrag könne die Kommune Spielflächen in der Nähe schaffen, so wie sie - im Prinzip - Stellplätze in der Nähe des neuen Gebäudes schaffe.

Wie wichtig auch kleine Spielplätze seien, die nur für ein Mehrfamilienhaus gebaut würden, habe sich in der Corona-Krise gezeigt, als öffentliche Spielplätze gesperrt gewesen seien.

Von daher plädiere sie, Frau Staudte, dafür, doch geringe Mindestanforderungen an einen Spielbereich vorzusehen.

GF **Dr. Schwind** (NLT) meinte einleitend, unbestritten sei, dass Spielplätze erforderlich seien, und zielführend agierende Bauherren handelten auch danach. Die Bereithaltung ausreichender Spielplatzflächen sei von daher ein gesamtstädttebauliches Problem und nicht speziell eines im Kontext der beschleunigten Schaffung von Wohnraum in Baulücken.

Das übergeordnete Ziel des NESWoG sei die Erleichterung der Schaffung von Wohnraum, weshalb von der Einführung eines neuen Ablösesystems eher abgesehen werden sollte, zumal das Stellplatz-Ablösesystem auch eingeführt worden sei, um Finanzmittel für die Förderung des ÖPNV zu generieren.

Der NLT-Vertreter gab abschließend zu bedenken, dass sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand Kinder auf Spielplätzen kaum gegenseitig ansteckten, weshalb sich die Kommunen wohl vehement gegen eine erneute Sperrung von öffentlichen Spielplätzen bei einem neuerlichen Lockdown wenden würden.

Bei der Diskussion sollte eine weitere Seite gesehen werden, wandte Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) ein: Immer wieder sei zu hören, dass die Pflicht zur Schaffung von Pkw-Stellplätzen bei Neubauvorhaben wohl schon abgeschafft worden wäre, wenn es das Instrument der Ablösebeträge - zum Ausgleich des Verzichts auf die Schaffung von Stellplätzen - nicht gäbe.

Mit der Abschaffung der Verpflichtung, mit einem Wohnungsneubau auch für Pkw-Stellplätze zu sorgen, ließe sich der Wohnungsbau in Städten preiswerter gestalten und vereinfachen, zumal dort viele Menschen keinen Pkw mehr besitzen wollten.

Als Einnahmequelle, antwortete GF **Dr. Schwind** (NLT), werde die Stellplatz-Ablöseregelung sicherlich nicht erhalten. Vielmehr zeige sich, dass immer noch sehr viele Menschen gerne das eigene Auto vor der Haustür parkten; das gelte nicht nur für den ländlichen Raum, sondern auch für Mittelstädte und auch für weite Bereiche der Großstädte. Aber schon in den deutlich wachsenden Mittelstädten gebe es in den innerstädtischen Bereichen erhebliche Stellplatzprobleme, auf die man planerisch reagieren müsse. Und erfah-

rungsgemäß hätten auch Menschen, die ganz überwiegend Wege mit dem Fahrrad und dem ÖPNV zurücklegten, gerne Zugriff auf einen Pkw.

Mit der zunehmenden Nutzung von Elektroautos komme Stellplätzen an der eigenen Wohnung bzw. auf dem eigenen Grundstück eine neue Bedeutung zu; denn angesichts einer eher geringen Zahl öffentlicher Ladestationen seien Wallboxen am eigenen Stellplatz besonders wichtig. Insofern unterstütze die Vorgabe, beim Neubau von Wohneinheiten auch Stellplätze zu schaffen, auch die Einführung der E-Mobilität. Auch auf längere Sicht sei damit zu rechnen, dass Pkw in möglichst großer Nähe zum eigenen Haus bzw. zur eigenen Wohnung geparkt werden sollten.

HGF **Dr. Arning** (NST) warnte davor, bei dieser Diskussion den Blick zu stark auf Großstädte mit sehr gut ausgebautem ÖPNV zu lenken; dort seien fraglos die Voraussetzungen erfüllt, meinte er, damit in bestimmten Bereichen bei Neubauten auf die Schaffung von Stellplätzen verzichtet werden könne. Schon in größeren Mittelstädten sei der ÖPNV oftmals nicht so gut ausgebaut, als dass viele Bewohner auf die Möglichkeit des wohnungsnahen Pkw-Parkens verzichten wollten. Von daher werde die Verpflichtung, Stellplätze zu schaffen - bzw. die Ablösezahlung -, gerade von solchen Kommunen auch für die Zukunft gefordert.

*

Ferner liegen schriftliche Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen von folgenden Verbänden vor (die Vorlagennummer bezieht sich jeweils auf die Drucksache 18/6975):

- *Haus & Grund Niedersachsen e. V. (Vorlage 1)*
- *Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. (Vorlage 2)*
- *Baugewerbe-Verband Niedersachsen (Vorlage 3)*
- *Handwerkskammer Niedersachsen (Vorlage 4)*
- *Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (Vorlage 5)*
- *Architektenkammer Niedersachsen (Vorlage 6)*
- *Deutsche Telekom AG (Vorlage 7)*

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme (Vorlage 8).

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 17.07.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 S. 1 GO LT: AfHuF;

mitber. gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV

Zu b) *erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 S. 1 GO LT: AfHuF

Zu a) und b) *zuletzt behandelt: 65. Sitzung am 14.09.2020*

Unterrichtung durch Herrn Minister Lies

Minister **Lies** (MU): Es herrscht seit mehreren Jahren Einigkeit darüber, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, um mehr Natur-, Arten-, Umwelt- und Gewässerschutz zu erreichen. Dafür sollten wir nicht in Konkurrenz zueinander, sondern im konstruktiven Miteinander arbeiten.

Grundsätzliches zum „Niedersächsischen Weg“

Genau dieses Miteinander gibt es nun. Den genauen Zeitplan habe ich im Parlament dargestellt, weshalb ich ihn hier nicht in aller Ausführlichkeit wiederholen möchte: Es begann am Abend des 6. Januars 2020 mit sieben Beteiligten, die in den nächsten Monaten kontinuierlich und intensiv an diesem konstruktiven und zielgerichteten Weg gearbeitet haben. Dieses Vorhaben wurde am 25. Mai 2020 mit der Rahmenvereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ besiegelt. Bis zum 28. August haben die Beteiligten gemeinsam die Gesetzestexte des „Niedersächsischen Weges“

erarbeitet, und dann wurde mit den Fraktionen über die Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert. Das war insofern ungewöhnlich, als dass die Fraktionen zu diesem Zeitpunkt um die Zielsetzung wussten, aber noch nicht in die entsprechenden Planungen involviert gewesen sind.

Ich bin den Fraktionen der SPD und der CDU sehr dankbar dafür, dass sie diesen Weg, den wir über fast neun Monate hinweg beschritten haben, so konsequent mitgegangen sind, weil auch sie von ihm überzeugt sind.

Die heute zur Diskussion stehenden Änderungen für das Niedersächsische Naturschutzgesetz, den Gewässerschutz und das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sind Meilensteine der Weiterentwicklung im Vergleich zum Status quo dieser Gesetze. Seit Jahrzehnten hat es keinen so konsequenten und klar definierten gemeinsamen Weg für mehr Umwelt-, Natur- und Artenschutz gegeben.

Es ist entscheidend, nicht den Eindruck zu vermitteln, dass die formulierten Aufgaben nur von den genannten Akteuren erfüllt werden müssen - es ist keine alleinige Aufgabe der Umweltverbände und schon gar nicht der Landwirtschaft, sondern es ist unser aller Aufgabe. Dass wir alle eine eigene Verantwortung tragen, findet sich zwar nicht im Gesetz wieder, ist aber außerordentlich wichtig. Jeder Einzelne kann - z. B. im eigenen Garten und beim Einkaufen - dazu beitragen, dass mehr passiert.

Deswegen ist Punkt 15 des „Niedersächsischen Wegs“, der sich nicht als gesetzliche Vereinbarung wiederfindet, entscheidend. Er befasst sich damit, wie wir zukünftig auch durch z. B. den Einzelhandel und das Verbraucherverhalten dazu beigetragen wollen, dass die Maßgaben, die wir uns für eine Veränderung in der Landwirtschaft wünschen, wirklich umgesetzt werden können. Dafür ist es notwendig, dass die Produkte, die auf dem Markt sind, richtig platziert und auch angenommen werden.

Der breite Konsens, der in den drei Bereichen vorherrscht, wurde schon sehr früh in einen Forderungskatalog übersetzt, der uns vom NABU und vom BUND überbracht worden ist. Daraufhin haben wir intensiv mit Ministerin Barbara Otte-Kinast, dem Landvolk Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem BUND und dem NABU diskutiert.

Zu den vorgenommenen Änderungen

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs ins Parlament ist die im Vertrag des Niedersächsischen Wegs vorgeschriebene Aufgabe natürlich noch nicht abgeschlossen.

Der Vertrag enthält eine Reihe von Punkten, die - im Grundverständnis aller Beteiligten - nicht im Gesetz, sondern an anderer Stelle geregelt werden.

Zwei Beispiele, die ein zeitnahes Handeln erfordern:

Erstens stand die Frage im Raum, ob Ausnahmen für den Schutz der Gewässerrandstreifen im Gesetz definiert werden können. Damit würde man den Ansprüchen vor Ort aber nicht gerecht werden. Die Bereiche, wo die im „Niedersächsischen Weg“ formulierte Regelung zu einer besonderen Belastung für die Landwirtschaft führen würde, müssen identifiziert und als Ausnahme definiert werden. Diese Kulisse ist nicht Teil eines Gesetzes, sondern Ergebnis einer gemeinsamen Erarbeitung durch Umweltverbände, Landwirtschaft und Politik. Dieser Abwägungsprozess bedeutet viel Arbeit, aber wir befinden uns auf einem guten Weg, wie ich nach einer Sitzung zu diesem Thema am heutigen Morgen meine.

Zweitens geht es um den Wiesenvogelschutz, für den eine gesetzliche Regelung geschaffen werden könnte, die aber auch Ausnahmen enthalten müsste. Stattdessen wollen wir ein breit angelegtes Wiesenvogelschutzprogramm, das in den Schutzgebieten, aber auch außerhalb davon umgesetzt werden soll. Dies soll zunächst auf freiwilliger Basis, also über eine finanzielle Unterstützung, erfolgen. Bleiben die angestrebten Erfolge aber aus, wird das entsprechende Anordnungen nach sich ziehen. Anordnungen für Flächen in Schutzgebieten werden zu einem Erschwernis-ausgleich führen, Anordnungen für Flächen außerhalb des Schutzgebietes aber nicht.

Weil es einen finanziellen Ausgleich für diese Schutzleistungen gibt, ist die Bereitschaft der Landwirtschaft, diesen Weg mitzugehen, sehr groß. Noch entscheidender ist aber, dass wir uns darauf verständigt haben, nicht nur Flächen, die für Wiesenbrüter bekannt sind, zu nehmen. Stattdessen soll mit fachlicher Beratung vor Ort - dazu gehören auch die 15 ökologischen Stationen, die wir auf den Weg bringen - ermittelt werden, wie die Maßnahmen nicht einfach über einzelne Teil-

flächen verteilt, sondern in einem großflächigen Gebiet ergriffen werden können. Hierfür muss ein Ausgleich für eine ganze Reihe von Landwirten für die Umsetzung der notwendigen Programme erfolgen.

Dieses nicht im Gesetz zu regeln, war also eine bewusste gemeinsame Entscheidung aller Beteiligten, weil wir davon überzeugt sind, dass es mit verlässlichen Maßnahmen außerhalb des Gesetzes besser geregelt werden kann.

Einige Punkte im „Niedersächsischen Weg“ schlagen sich bereits als gesetzliche Regelungen nieder, und andere Punkte befinden sich momentan in der Bearbeitung, die zum Teil noch Monate in Anspruch nehmen kann. Wir haben uns aber bestimmte Ziele gesetzt: Als Nächstes soll bis Mitte Oktober die Ausarbeitung bestimmter Themen abgeschlossen sein, damit wir eine kritische Zwischenbilanz ziehen und uns dann auf die noch vor uns liegenden Aufgaben konzentrieren können.

Zu einigen Gesetzesinhalten

Unser Ansatz lautete, erst Ziele zu vereinbaren und im Anschluss über deren Umsetzung zu diskutieren, um eine unproduktive Diskussion über die generelle Durchführbarkeit am Anfang zu vermeiden. Die Umsetzung des Vertrags ist nun für uns alle verpflichtend. Im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz haben wir - und das ist aus meiner Sicht ganz wichtig - klare Aufgabenstellungen für die Zukunft definiert.

Einige Beispiele: Wir haben das Ziel formuliert, die Zunahme der Bodenversiegelung bis 2030 auf 3 ha/Tag und bis 2050 auf 0 ha/Tag zu reduzieren. Dadurch ist auch das MU direkt verpflichtet. Wir haben ein großes Programm zum Thema Sanierung belasteter Flächen und sind in der Lage, mit Instrumenten des Landes für eine Reduzierung der Versiegelung zu sorgen. Hierfür können wir auch die Bedingungen im Landesraumordnungsrecht und in der NBauO anpassen.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, dass ökologischer Landbau bis 2025 auf 10 % und bis 2030 auf 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche betrieben werden soll, und werden alle notwendigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Ein Gelingen hängt aber nicht nur von den Instrumenten ab: Wenn der Kunde nicht bereit ist, die Produkte ökologi-

scher Landwirtschaft zu kaufen, wird das Ziel am Markt nicht zu erreichen sein. Dann würden die Preise wie bei der konventionellen Landwirtschaft in den Keller gehen.

Aus dem ökologischen Landbau kamen deswegen an dieser Stelle die mahnenden Worte, dass eine realistische Zielsetzung erfolgen müsse, um die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Landwirte nicht zu gefährden. Ich glaube, dass das gelungen ist und dass hier für uns eine Verpflichtung besteht.

Es wurde ein Verbot von Grünlandumbruch auf Dauergrünland, in Überschwemmungsgebieten, in Mooren, an stark erosionsgefährdeten Hängen sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand erlassen. Nach zehn Jahren kann ein Antrag auf Befreiung - sofern er im Einklang mit dem Naturschutzrecht ist - genehmigt werden. Die von uns gesetzten klaren Rahmenbedingungen stellen den elementaren Status des Grünlands heraus und gewährleisten seinen Schutz.

Das Land verpflichtet sich erstmalig, die Roten Listen - die zum Teil veraltet sind und der Realität nicht mehr entsprechen - alle fünf Jahre zu aktualisieren. Das stellt uns durchaus vor große Herausforderungen.

Wir haben das Entfernen von Baumreihen, Alleen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken als zu kompensierende Eingriffe definiert, was eine deutliche Zunahme des Landschaftsschutzes darstellt. An dieser Stelle will ich aber auch sagen, dass insbesondere die Elemente, die die Landwirtschaft betreffen, in der Regel schon heute gekennzeichnet und registriert sind und es nicht belegbar ist, dass dort größere Entfernungen zu verzeichnen sind. Die Diskussion gibt es eher an anderen Stellen wie beim Thema „Verkehrssicherheit und Alleebäume“, bei dem wir in der vergangenen Legislaturperiode eine kluge Lösung gefunden haben. Auch hier wird die Herausforderung sein, Maßnahmen für einen Schutz von Alleen und eine technische Lösung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zur Verfügung zu stellen.

Wir haben uns sehr intensiv mit den Natura-2000-Schutzgebieten beschäftigt. Die Artenvielfalt wird nur dann bestehen bleiben, wenn Flächen miteinander vernetzt sind, weshalb dem Biotopverbund eine enorme Bedeutung zukommt. Bis 2023 sollen insgesamt 15 % der Landesfläche und 10 % des Offenlands in Niedersachsen zu solchen

Verbänden gehören. Auch das stellt eine große Herausforderung dar, und ich bin sehr froh, dass das MU das Landschaftsprogramm als Rahmen dafür auf den Weg gebracht hat. Über den in den Landkreisen zu beschließenden Landschaftsrahmenplan wird diese Aufgabe auf die regionale Ebene gebracht. Das ist die Grundlage, um an den dringend benötigten Biotopverbund konzeptionell herangehen zu können. Der Klimawandel trägt zur Artengefährdung bei, und der Kontakt zwischen Biotopen bzw. Lebensräumen ist deswegen besonders wichtig.

Wir haben mit dem artenreichen Feucht- und Nassgrünland, dem mesophilen Grünland sowie Streuobstwiesen ab einer Größe von 2 500 m² neue geschützte Biotope definiert. Ferner haben wir den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland und in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, sowie in Naturschutzgebieten untersagt. Auch hier sind Ausnahmen möglich - so sind Mittel, die im Ökolandbau zugelassen sind, und Flächen, bei denen eine besondere Schädigung vorliegt, von der Regelung ausgenommen. Es soll nun außerdem höhere Schadschwellen für Schutzgebiete geben. Zudem ist in Naturschutzgebieten der Einsatz von Totalherbiziden untersagt. Es gibt somit eine deutlichere Schutzausweitung für die Gebiete, als es bisher der Fall gewesen ist.

Wenn Landwirte in einem der beiden Fälle anzeigen, eine entsprechende Maßnahme zu ergreifen, kann die Behörde binnen zehn Tagen Widerspruch einlegen. Für beide Regelungen wurde ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen, um Zuwiderhandlungen entsprechend verfolgen zu können.

Der erweiterte Erschwernisausgleich, über den der Ausgleich der Maßnahmen geregelt wird, ist der Landwirtschaft besonders wichtig. Er befindet sich in Entwicklung, und wir werden ein entsprechendes Modell vorstellen. Analog zu der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sollen auch bei vermehrter einzelbetrieblicher Betroffenheit Einzelfallprüfungen durchgeführt werden, und der Erschwernisausgleich soll entsprechend angehoben werden.

Bei den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden ist die Grenze des Leistbaren erreicht. Insbesondere die Sicherung der Natura-2000-Gebiete war und ist für viele untere Naturschutzbehörden eine große und stark belastende Herausforderung. Deswegen haben wir entschieden, für die

Erfüllung der Aufgaben der Kommunen zusätzliche 4,89 Millionen Euro bereitzustellen. Am Ende entspricht das 52-mal A11, sodass für jede untere Naturschutzbehörde - abhängig von ihrer Größe - eine zusätzliche Stelle geschaffen werden kann.

Zum Niedersächsischen Wassergesetz

Die gesetzliche Regelung für Gewässerrandstreifen birgt vielfältige Möglichkeiten für den Schutz des Gewässers, des angrenzenden Naturraums und auch hinsichtlich des angesprochenen Biotopverbunds. Sie ist das Ergebnis davon, dass die Naturschutzverbände und die Landwirtschaft eine Einigung mit uns als Politik, die wir an dieser Stelle eher in moderierender Funktion waren, erzielen konnten.

Die vorgeschriebene Breite von Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m. Auf diesen Flächen sind das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Düngen verboten. Wie gesagt, sind Ausnahmen an den Gewässern zweiter und dritter Ordnung aber möglich, wenn - bedingt durch ein enges Gewässernetz - eine besonders hohe Belastung für die Landwirtschaft entsteht. Wir sind dabei, eine Gewässerkulisse zu definieren, um hierfür eine Lösung anbieten zu können. Wir werden die zwischenzeitlich erzielten Ergebnisse natürlich immer wieder in den laufenden Beratungsprozess einfließen lassen.

An Gewässern, die länger als sechs Monate trockenfallen, gibt es keine Gewässerrandstreifen. Prioritäre Gewässer und Karstgewässer sind davon ausgenommen.

Für die nicht mehr zu bewirtschaftenden Flächen wird ein entsprechender Ausgleich an die Landwirtschaft gezahlt.

Zum Waldgesetz Niedersachsen

Es wurden Bewirtschaftungsaufgaben, die sich auf die Landesforsten beziehen, aufgenommen. Eine intensive Diskussion gab es darüber, in welcher Form das Waldgesetz Einfluss auf den Wald insgesamt nimmt. Ferner wurde sich darauf geeinigt, dass Privatwaldbesitzer bei einem Waldumbau bzw. Investitionen in den Wald förderfähig sind, sofern ihre Maßnahmen den Bepflanzungsvorgaben des jeweiligen Waldentwicklungsgebietes entsprechen. Bis maximal 50 % der Fläche dürfen mit nichteuropäischen Bäumen aufgeforstet wer-

den. Die Waldbesitzer haben uns ihr Einverständnis mit dieser Regelung signalisiert.

Die Forderungen an das Land selbst sind deutlich weitgehender. Der Laubbaumanteil in den Landesforsten soll langfristig auf 65 % erhöht werden. Die Reinbestände sollen nur noch dort vorkommen, wo sie es natürlicherweise täten. Der Anteil der 100-jährigen Bäume soll - genau wie es für den Anteil der 160-jährigen Bäume festgelegt wurde - auf 10 % erhöht werden. Grundsätzlich gilt, dass Kahlschläge, flächendeckende maschinelle Bodenbearbeitung und Mulchen nicht erlaubt sind. Der Totholzanteil soll, auf den gesamten Landeswald bezogen, im Durchschnitt 40 fm/ha betragen, und die Waldverjüngung soll bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen.

Nachdem anfangs zwei Wildnis-Schutzgebiete infrage kamen, haben wir uns heute auf den Standort Solling verständigt, wo ein Schutzgebiet einer Größe von ca. 1 000 ha entstehen wird. Nun müssen durch die Fachleute nur noch Detailfragen wie zu Abteilungen gelöst werden.

Die Europäische Kommission hat schon lange den Anspruch an uns, dass wir Verordnungen zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete schaffen. Nun wird erwartet, dass wir Maßnahmen ergreifen, um den Zustand in den Natura-2000-Gebieten zu halten oder sogar zu verbessern. Diese Maßnahmen müssen zusammen mit denjenigen in Angriff genommen werden, die vor Ort wirtschaften. Auf die Bewirtschaftung der entsprechenden Gebiete sind wir übrigens angewiesen, weil der gewünschte Zustand andernfalls gar nicht erhalten bzw. erreicht werden könnte. Wir müssen aber über die Art der Bewirtschaftung reden.

Zu der Finanzierung

Deswegen ist es gut, dass uns in den nächsten vier Jahren 120 Millionen Euro - also 30 Millionen Euro pro Jahr - für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Situation in den Natura-2000-Gebieten zur Verfügung stehen. Das kommt zu den ca. 60 Millionen Euro hinzu, die aktuell jährlich dafür ausgegeben werden. Das ist die Größenordnung, die von allen Beteiligten als notwendig angesehen wird, um die Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen zu können.

Der Gewässerschutz wird durch die Wasserentnahmegebühr finanziert. Die Verdopplung dieser Gebühr bedeutet eine Beteiligung des Einzelnen

an den Maßnahmen. Diese Maßnahmen stellen außerdem einen Schritt in Richtung weiterer Projekte des Wasser- und Grundwasserschutzes sowie der Landwirtschaft dar.

Für die Bundesprojekte gibt es eine Kofinanzierung. Das Aktionsprogramm zu Insektenschutz ist mit 12 Millionen Euro hinterlegt und wird mit 3 Millionen Euro gegenfinanziert. Summiert ergibt sich ein Betrag in der immer wieder diskutierten Größenordnung von ca. 350 Millionen Euro, die zusätzlich für Umwelt-, Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Niedersachsen ausgegeben werden sollen. Ich kann mich nicht daran erinnern, wann es in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine derartige Botschaft gegeben hat.

Wo diese Mittel nicht verstetigt sind - die Wasserentnahmegebühr ist verstetigt - müssen wir sie dauerhaft verstetigen.

Abschließende Bewertung

Wie gelingt es, derartig konsequente Gesetze auf den Weg und mit einer hohen Akzeptanz ins Parlament zu bringen? Das gelingt vor allen Dingen dann, wenn die Involvierten sich nicht nur als Betroffene, sondern als aktiv Beteiligte verstehen. Der gesamte Prozess des „Niedersächsischen Wegs“ fußt darauf, dass alle zu einer starken Allianz wurden. Natürlich wird es immer Konflikte oder Herausforderungen geben, aber wir haben mit dem Zustandekommen dieser Allianz etwas Wichtiges geleistet.

Ich habe es an anderer Stelle bereits gesagt: Wenn sich die Umweltverbände und die Landwirtschaft verbünden, wird es in der Regel teuer, oder andersherum: Es ergeben sich Lösungen, hinter denen beide Parteien auch stehen. Deswegen bin ich fest davon überzeugt, dass dieser Weg auch ein extrem langfristiger ist - einerseits hinsichtlich der gemeinsamen Erarbeitungen von Lösungen, andererseits hinsichtlich der gesicherten Finanzierung

Es ist relativ einfach, den Umweltminister nach Hause zu schicken und sich nur die Kritik der Umweltverbände anzuhören, oder die Landwirtschaftsministerin nach Hause zu schicken und sich nur die Kritik der Landwirtschaft anzuhören. Wenn aber Landwirtschaft und Umweltverbände etwas geschlossen voranbringen wollen, ist es ungleich schwerer, beide nach Hause zu schicken.

Abschließend sage ich mit den Worten des Landesvorsitzenden des NABU, Holger Buschmann: Das ist etwas, das es in diesem Land noch nie gegeben hat und was ich mir immer gewünscht habe.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Erstens. Insgesamt sind die Ansprüche des „Niedersächsischen Wegs“ in vielen Punkten niedriger als die des Volksbegehrens. Ich nenne das Stichwort „Pestizidreduzierung“. Da sich die GroKo und der Bund mit dem Agrarpaket eigentlich in eine entsprechende Richtung, die noch zu konkretisieren ist, bewegt haben, würden wir hier eigentlich noch mehr erwarten. Können Sie dazu Stellung nehmen?

Zweitens. Sie haben die Gegenfinanzierung für den Insektenschutz erwähnt. Können Sie das etwas genauer ausführen?

Drittens. Das Volksbegehren greift z. B. mit der Lichtverschmutzung auch Punkte auf, die nichts mit Landwirtschaft zu tun haben, weil es auch in anderen Bereichen Handlungsbedarf gibt. Werden parallel auch Gespräche über solche Punkte geführt bzw. macht man sich im MU über die Einschränkung von unnötiger Beleuchtung Gedanken?

Viertens zu den Maßnahmen auf freiwilliger Basis wie beim Wiesenvogelschutzprogramm: Im Volksbegehren wurde die schonende Nutzung der Brutgebiete gefordert. Die Bestände der Wiesenvögel in Niedersachsen sind extrem gesunken. Wie hoch oder niedrig muss der Grad freiwilliger Beteiligung sein, um auszumachen, ob die Maßnahmen in ausreichendem Maße umgesetzt wurden oder nicht?

Fünftens. Als Sie das letzte Mal hier waren, habe ich die Thematik „Kompensationsregister“ angesprochen, die uns sehr wichtig ist. Dabei geht es nicht darum, neue Regelungen einzuführen oder bestehende zu verschärfen, sondern es geht eigentlich darum, einem bestehenden Vollzugsdefizit abzuhelpen: Ausgleichsmaßnahmen werden beschlossen und angeordnet, ohne dass in der folgenden Zeit kontrolliert wird - z. B. aus Mangel an Personal -, ob z. B. die Bäume, die zusätzlich gepflanzt werden sollten, tatsächlich gepflanzt wurden, ob sie - wenn das erfolgt ist - gerade in der Aufwuchsphase gepflegt wurden usw. Des-

halb interessiert mich der aktuelle Stand zum Thema „Kompensationsregister“.

Sechstens. Sie haben ausgeführt, dass Sie den konkreten Umgang mit Gewässerrandstreifen in Verordnungen regeln wollen. Existiert dafür ein Zeitplan bzw. ab wann rechnen Sie damit, zu Ergebnissen zu kommen?

Minister **Lies** (MU): Erstens. Es gibt eine Pflanzenmittelreduktionsstrategie. Doch muss gefragt werden, wo wir hinwollen. Eine bloße Reduzierung der Menge wäre nicht zielführend, weil eigentlich die Menge der problematischen Wirkstoffe reduziert werden müsste. Es muss auch differenziert werden, ob die Wirkstoffe z. B. für Insekten oder in anderer Weise problematisch sind und auf welche Weise eine Reduzierung stattfinden kann. Hier sind wir auch auf den Bund, der das zurzeit erarbeitet, angewiesen. Nichtsdestotrotz arbeiten die Kolleginnen und Kollegen augenblicklich an einer eigenen Strategie mit konkreten Richtwerten.

Wie vorhin gesagt, definieren wir die Schadschwelle für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Schutzgebieten, in denen sie überhaupt noch zulässig sind.

Es findet ein Einigungsprozess statt. Sie vergleichen den Niedersächsischen Weg mit dem Volksbegehren, was natürlich legitim ist. Aber es geht nicht um einen Vergleich, sondern um die Frage, wie wir gemeinsam am meisten für Umwelt-, Natur- und Artenschutz erreichen können. Hätten sich nicht alle Beteiligten auf den gewählten Weg verständigt, würden wir ihn nicht gehen. Niemand hätte sich dafür entschieden, wenn dieser Weg nicht erfolgsversprechend wäre.

Im Vertrag zum „Niedersächsischen Weg“ haben sich die Beteiligten darauf verständigt, was gesetzlich geregelt wird und was nicht. Das ist das Ergebnis der Einigung und keine Überraschung. Es kommt nicht darauf an, was im Gesetz steht, sondern darauf, wie es am Ende mit welchen Ergebnissen umgesetzt wird. Sie haben aber völlig recht damit, dass man auch beweisen muss, dass dieser Weg funktioniert. Ich hoffe, dass dies der Fall sein wird; denn an dieser Stelle ist Vertrauen in die Umwelt- und die Landwirtschaftsseite mit gewachsen.

Zweitens. Die Mittel zur Gegenfinanzierung des Insektenschutzes - die 3 Millionen Euro ergänzend zu den 9 Millionen Euro vom Bund - erwirt-

schaften wir aus generierten Mehreinnahmen. Durch die Wasserentnahmegebühr können wir voraussichtlich mehr als nur die Maßnahmen für die Gewässerrandstreifen finanzieren.

Das Aktionsprogramm zu Insektenschutz soll, da es schon lange in Bearbeitung ist, möglichst bald in Kraft treten. Alle Beteiligten haben nun die letzte Möglichkeit zur Einbringung. Wenn es in Kraft getreten ist, soll es natürlich weiterentwickelt werden.

Drittens. Das Thema der Lichtverschmutzung fällt natürlich auch unter den Bereich des Insektenschutzes und soll in diesem Zusammenhang mitgeregelt werden. Sie haben natürlich recht damit, dass hier ein Handlungsbedarf besteht.

Viertens. Hier muss man vielleicht noch einmal die Unterschiede der möglichen Vorgehensarten beschreiben. Eine Variante ist, eine Kulisse als Vogelschutzgebiet zu definieren, in dem bestimmte Pflegemaßnahmen verboten, Ausnahmen aber möglich sind.

Die alternative und von uns gewählte Variante lautet, nicht nur das Schutzgebiet mit einer Kulisse zu definieren, sondern auch andere, über Schutzgebiete hinausgehende Bereiche, in denen Wiesenvögel vorkommen. Es sollen also nicht - wie es üblicherweise getan wird - kleinste Schutzbereiche definiert werden, sondern es wird zusammen mit der Landwirtschaft gefragt, ob eine ganzflächige positive Entwicklung möglich ist; es sollen also größere Areale freigehalten werden. Andernfalls sind die Wiesenvögel z. B. zwar vor dem Mäher geschützt, das Feld bis zur gemähten Fläche ist aber so klein, dass die Vögel dem Fuchs zum Opfer fallen und wir in der Folge Finanzmittel für das Prädatorenmanagement benötigen.

Es hat sich gezeigt, dass dieses Problem ganzheitlich betrachtet und großflächiger angegangen werden muss. Das kann nicht allein den unteren Naturschutzbehörden - deren Zuständigkeit unbestritten ist - überlassen werden, und wir werden das auch nicht von Hannover aus regeln können.

Das Wiesenvogelschutzprogramm ist ein Beispiel dafür, dass es notwendig ist, in der Fläche präsent zu sein. Der „Niedersächsische Weg“ definiert ca. 15 Einrichtungen, die ich „ökologische Stationen“ nennen möchte, weil sie in Niedersachsen ein ideales, bewährtes Instrument für die Gebietsbetreuung sind. Im Rahmen dieser Ge-

bietsbetreuung ist dann ein Gremium für die jeweiligen Bedarfe wie z. B. Wiesenvogelschutz verantwortlich, das sich aus Mitgliedern der Landwirtschaft, der Umweltverbände und der unteren Naturschutzbehörde zusammensetzt. Die Gremien müssen sich auch darauf verständigen, bestimmte Flächen besonders stark zu schützen, und bei anderen Flächen, wo kein Handlungsbedarf besteht, die landwirtschaftliche Nutzung wie die Mahd eher zu erlauben. So findet nicht länger ein Management einzelner Teilgebiete statt, sondern es wird in einer größeren Kulisse gedacht.

Das ist der Weg, den wir gehen wollen und organisieren müssen und der aus meiner Sicht auch bei allen auf große Zustimmung gestoßen ist.

Natürlich ist es auch heute schon verboten, ein vorhandenes Gelege zu entfernen. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Wir wollen auf diese bestehende Verantwortung der Akteure aufsetzen, indem wir mit der finanziellen Unterstützung freiwilliger Maßnahmen für proaktiven Schutz sorgen. Das soll nicht nur auf die Natura-2000-Gebiete beschränkt werden, sondern wir wollen auch weitere Flächenkulissen entwickeln.

Fünftens. Zur Kompensationsregelung muss ich einen Moment nachdenken.

(Abg. Miriam Staudte [GRÜNE]: Das ist ein sehr wichtiger Punkt!)

- Absolut!

Wir haben lange darüber diskutiert, dass ein Kompensationskataster aufgebaut wird. Darin soll festgehalten werden, welche Fläche für welche Maßnahme zur Verfügung gestellt wird und wer sich darum jeweils kümmert. Wenn sich niemand darum kümmert, läuft man Gefahr, dass nach fünf Jahren dort nichts mehr für den Umwelt- und Naturschutz gemacht wird. Außerdem besteht die Gefahr, dass eine Fläche mehrmals für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

Ich möchte jetzt nur nichts Falsches sagen, wo die entsprechenden Regelungen angesiedelt werden. Das liefere ich nach.¹

Sechstens. Unser Zeitplan lautet, das so schnell wie möglich zu machen. Jetzt bin ich doch bei ei-

nem kurzen Vergleich zum Volksbegehren: Wir können sofort anfangen, da die Finanzierung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen - sofern sie vom Parlament beschlossen werden - stehen und wir außerdem fertige Programme haben. Wir können die Stationen auf den Weg bringen und all das vor Ort umsetzen.

Natürlich wird der Start in Stufen vonstattengehen. Wir wollen uns bis ca. Mitte Oktober auf die Eckpunkte der Kulisse - z. B. bezüglich der Gewässerlänge und der wesentlichen Flächen - verständigen. Möglicherweise wird die Kulisse dann noch nicht flächendeckend feldblockgenau definiert sein; das wird man sich dann vielleicht noch anschauen müssen. Laut Niedersächsischem Weg haben wir uns dafür zwar bis Ende nächsten Jahres Zeit genommen, ich sehe aber keine Notwendigkeit für diese Frist. Niemand wird noch ein weiteres Jahr warten wollen, sondern nach individueller Vereinbarung und mit dem definierten Ausgleich beginnen wollen.

Auch das Wiesenvogelschutzprogramm soll mit den erarbeiteten Eckpunkten schnell auf den Weg gebracht werden. Aktuell arbeitet eine Fachgruppe mit den Kenntnissen des NLWKN, der Landwirtschaftskammer und der Umweltverbände das Programm im Detail aus. Danach geht es in den Lenkungskreis, und anschließend soll es schnell in ein Programm umgesetzt werden.

Die gemeinsame Arbeit am „Niedersächsischen Weg“ ist nicht beendet. In dieser Zusammenarbeit hat sich etwas unglaublich Vertrauensvolles entwickelt. So wurde der Beschluss zum Thema Pflanzenschutz gemeinsam von Umweltverband und dem Landvolk Niedersachsen in einer nächtlichen Sitzung erarbeitet. Statt den Weg nun aufzugeben, wollen wir ihn gezielt weiternutzen, um die Programme und Maßnahmen, auf die wir uns verständigt haben, weiter gemäß dem Vertrag des „Niedersächsischen Weges“ zu entwickeln und umzusetzen.

Mein Wunsch ist es, dass die Kolleginnen und Kollegen in Berlin das als Modell betrachten. Aus meiner Sicht spricht man dort eher übereinander als miteinander, was an keiner Stelle zum Erfolg geführt hat: Es werden auf der einen Seite wilde Versprechungen gemacht und auf der anderen Seite Ängste geschürt, und am Ende kommt nichts dabei raus. Ich denke, dass der Weg der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Kompromissen, den wir wählen, der bessere ist.

¹ Hierzu übersandte das MU der Landtagsverwaltung die als **Anlage 1** beigefügte Ausarbeitung.

„Kompromiss“ muss nicht bedeuten, dass weniger erreicht wird. Wir können mit dem „Niedersächsischen Weg“ zeigen, dass man mit einem guten Kompromiss in Summe mehr erreichen kann. Dass ein solcher Mehrwert in einem Kompromiss stecken kann, muss unsere Gesellschaft vielleicht auch erst wieder entdecken.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Verordnungsentwurf „Mietpreisbremse“

Unterrichtung

Material zur Unterrichtung: Entwurf der Mieterschutzverordnung, Stand: 29. Juli 2020, einschließlich der Begründung (Anlagen 2 und 3)

MD'in **Nöthel** (MU): Zur rechtlich-systematischen Einordnung der Mieterschutzverordnung: Diese geht auf die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 556d, 558 und 577a BGB zurück.

Danach können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten festlegen, d. h. Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. In diesen Gebieten gelten dann besondere mieterschützende Vorschriften, die das BGB festlegt, nämlich Mietpreisbremse, Kappungsgrenze und längere Kündungssperrfrist bei Wohnungsumwandlungen.

Erstens zur Mietpreisbremse: Wohnraummieten dürfen bei Wiedervermietung nur noch um höchstens 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Zweitens zur Kappungsgrenze: Sie bezieht sich nicht - wie bei der Mietpreisbremse - auf Wiedervermietungen von Wohnungen, sondern auf laufende Mietverträge. Demnach darf die Miete innerhalb von drei Jahren statt um 20 % - das ist die allgemein gültige Grenze - um nicht mehr als 15 % Prozent bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden.

Drittens gelten längere Kündungssperrfristen bei Wohnungsumwandlungen: Wenn vermieteter Wohnraum in Wohneigentum umgewandelt wird, verlängert sich die dreijährige Kündungssperrfrist. Erst nach Ablauf dieser verlängerten Frist kann sich die bzw. der Erwerbende auf Eigenbedarf oder auf Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung berufen. Hierzu bestehen einige Ausnahmeregelungen, auf die ich nur bei Bedarf eingehe.

Niedersachsen hat von der bundesrechtlichen Ermächtigung bekanntlich Gebrauch gemacht

und die Mieterschutzverordnung vom 8. November 2016 erlassen.

Grundlage für die Festlegung der einbezogenen Städte war eine Analyse der NBank, die auf einem wissenschaftlichen und kriterienbasierten Verfahren beruht, wie es auch andere Länder in ähnlicher Form anwenden.

Weil die MieterschutzVO nach jeweils fünf Jahren zu überprüfen und neu zu erlassen ist, hat die NBank eine aktuelle Analyse erstellt und im März 2020 vorgelegt. Danach hat sich die Gebietskulisse teilweise verändert.

In einigen der bisher festgelegten Gebieten, nämlich

- Buchholz in der Nordheide,
- Buxtehude,
- Leer,
- Vechta und
- Wolfsburg,

besteht nach den festgelegten Kriterien und herangezogenen statistischen Material - insbesondere infolge von Neubauaktivitäten - kein in diesem Sinne angespannter Wohnungsmarkt mehr. Einerseits ist das natürlich erfreulich. Aber das mag auch zu Unverständnis vor Ort führen, weil die Mieten dort nicht gerade sinken werden. Von daher ist es wichtig, die Kriterien und Analysen zu erläutern.

Demgegenüber hat sich die Situation in den Städten Gifhorn und Laatzen so weit verschlechtert, dass dort erstmalig die Voraussetzung für eine Gebietsfestlegung gegeben ist.

Identifiziert sind damit zukünftig folgende neun Städte:

- Braunschweig,
- Gifhorn,
- Göttingen,
- Hannover,
- Laatzen,
- Langenhagen,
- Lüneburg,
- Oldenburg und
- Osnabrück.

Hinzu kommen - wie bisher - die Gebiete der sieben ostfriesischen Inselgemeinden

- Baltrum,
- Borkum,
- Juist,
- Langeoog,

- Norderney,
- Spiekeroog und
- Wangerooge.

So wird vorgegangen, weil hinreichende Erkenntnisse vorliegen, dass die Wohnungsmärkte aufgrund der Sondersituation durch die Insellage besonders angespannt sind, auch wenn die Datelage zu diesen Orten wegen der geringen Grundgesamtheiten nicht die Anwendung der Verfahren wie für große Städte zulässt. Insofern wird wie bei der vorangegangenen Mieterschutzverordnung vorgegangen.

Gemäß Artikel 6 a der Niedersächsischen Verfassung ist das Land verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass „die Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum versorgt ist.“ Daher ist beabsichtigt, die 16 identifizierten Gemeindegebiete durch eine Neufassung der Mieterschutzverordnung - dem Bundesrecht entsprechend, befristet - als Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt festzulegen.

Eine Verbandsanhörung hat stattgefunden; die Frist endete am 18. September 2020. Da eine der von der Verordnung betroffenen und um Stellungnahme gebeten Städte um die Verlängerung der Frist um eine Woche gebeten hatte, wird die Frist um diese Zeit verlängert. Es sind Stellungnahmen eingegangen, auch von den genannten Städten, die kurzfristig ausgewertet werden. Im Anschluss daran wird der Verordnungsentwurf gegebenenfalls überarbeitet.

*

Wortmeldungen zu einer Aussprache ergaben sich nicht.

Tagesordnungspunkt 4:

Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6682](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020
AfUEBuK

zuletzt behandelt: 64. Sitzung am 07.09.2020

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bekräftigte ihren in der 64. Sitzung eingebrachten Vorschlag, zu diesem Antrag eine Anhörung durchzuführen, und beantragte dies förmlich. Ihre Fraktion würde hierfür die örtliche Bürgerinitiative gegen das Vorhaben vorschlagen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) und Abg. **Martin Bäumer** (CDU) lehnten diesen Vorschlag ab und beantragten, die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) um eine Unterrichtung zu den sie betreffenden Aspekten des Antrags in einer der nächsten Sitzungen zu bitten.

*

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion der Grünen mit den Stimmen der übrigen Fraktionen gegen die Stimme der Fraktion der Grünen ab. Anschließend nahm er den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig - bei Enthaltung der Fraktionen der Grünen und der AfD - an.

Tagesordnungspunkt 5:

Standortsuche eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle - die Rolle Niedersachsens im Auswahlverfahren

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7359](#)

*erste Beratung: 84. Plenarsitzung am 16.09.2020
federführend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Marcus Bosse** (SPD) bat der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn in einer zusätzlichen Sitzung am 6. Oktober 2020 - vorzugsweise in der Mittagspause des Plenums - über die wesentlichen Ergebnisse des von der Bundesgesellschaft für Endlagerung vorgestellten Zwischenberichts Teilgebiete - für den 28. September 2020 angekündigt - zu unterrichten und hierzu eine erste Bewertung abzugeben. Außerdem kam der Ausschuss überein, zu diesem Thema eine Anhörung durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Lagerstätten-Leckagen im Ölförderfeld Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim

Unterrichtung

*Die Präsentationsgrafiken sind dieser Niederschrift in einem größeren Format als **Anlage 4** angefügt.*

Präsident **Mühlenmeier** (LBEG): Als noch relativ neuer Präsident des LBEG möchte ich mit einigen grundlegende Ausführungen zu diesem Fall einleiten. Anschließend wird Herr Söntgerath in seiner Verantwortung als Leiter der Abteilung Bergbau die neue Entwicklung im Einzelnen darstellen.

Seit meinem Amtsantritt habe ich mich vornehmlich um zwei Fälle gekümmert, nämlich Kirchlinteln - das Erdbeben - und Emlichheim. Mittlerweile ist klar, dass es sich im Fall Emlichheim nicht nur um eine Leckage handelt, sondern um zwei, nämlich an den Bohrungen EMLH 132 und EMLH 51.

Ohnehin und schon vor dieser Situation habe ich den Vorfall als sehr schwerwiegend angesehen. Zuvor hatte ich gedacht, dass solche Vorfälle gar nicht eintreten könnten. Diese Vorfälle haben doch sehr dazu beigetragen, dass Vertrauen in die Sicherheit verlorengegangen ist. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass dieses Vertrauen wiederhergestellt wird.

Für die vielen Fragen, die dazu eingehen - auch von hier -, habe ich vollstes Verständnis. Als LBEG, als Bergbehörde, die die Aufsicht über die Förderindustrie führt, sind wir dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit - ebenso wie Sie hier im Ausschuss - umfassend informiert wird. Deswegen müssen wir auch vor Ort dafür sorgen, dass derartige Vorfälle künftig nicht mehr auftreten.

Nach diesen Vorfällen ist klar, dass im Bereich der Vorschriften nachjustiert werden muss. Die Sicherheit muss weiter erhöht werden. Mit Blick auf die Frage, wann dieses Ziel erreicht werden kann, wird derzeit viel Arbeit investiert. Nur so werden wir die Sicherheit für Mensch und Umwelt in der Zukunft weiterhin gewährleisten können.

Die Risiken müssen so weit wie möglich minimiert werden. Ein Fall Emlichheim soll und darf sich nicht wiederholen.

Herr Söntgerath wird Sie gleich über die eingeleiteten Maßnahmen im Detail informieren. Lassen Sie mich eine erste Einschätzung durch mich als recht neuen Präsidenten abgeben, nachdem ich mich mit dem Fall und auch mit dessen Vergangenheit intensiv befasst habe. Ich halte die eingeleiteten Maßnahmen für richtig und zielführend. So schwerwiegend das Ereignis auch war und ist, so richtig war und ist der folgende Umgang damit.

Das gilt auch für die Information der Öffentlichkeit, der Politik und der Behörden vor Ort. Das betone ich an dieser Stelle, weil zu diesem Thema eine Pressemitteilung vorliegt, die Landesregierung unterrichtete „nur scheinweise“. Dies unterstellt implizit, dass wir mehr wissen, als wir sagen. Das ist nicht der Fall. Ich kann diese Aussage sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart treffen. Das LBEG informiert transparent und vollständig. Seit Bekanntwerden waren es 15 Pressemitteilungen, vom MW weitere 2.

Herr Söntgerath leitet das Krisenmanagement seit Beginn vor Ort persönlich. Zu keinem Zeitpunkt sind Klagen über die Zusammenarbeit oder über den Informationsfluss laut geworden. Wir informieren nicht nur umfassend, sondern auch sehr frühzeitig. Das sieht dann manchmal so aus, als würden wir scheinweise vorgehen. Aber wenn wir über gesicherte Informationen verfügen, erfordert es das Prinzip der Transparenz, diese auch zu veröffentlichen.

So haben wir im vorliegenden Fall bei der ermittelten Leckage der Bohrung EMLH 51 z. B. zwei Informationen herausgegeben, nämlich erstens über den Verdacht und zweitens über dessen Bestätigung. Viele Fragen - z. B. wie viel Lagerstättenwasser ausgetreten ist - können wir zurzeit noch nicht beantworten, weil die Untersuchungen in Form von Fördertests andauern.

Trotzdem halte ich es für richtig, Sie und die Öffentlichkeit sofort und damit frühzeitig über neue Erkenntnisse zu informieren. Alles andere wäre aus meiner Sicht intransparent; denn nun wissen wir gesichert, dass es eine zweite Leckage gibt.

Inwieweit ist es durch die Leckagen zu einer Schädigung des Grundwassers gekommen? - Für eine Schädigung des nutzbaren Grundwassers

gibt es keinerlei Erkenntnisse - nicht bei der EMLH-132- und schon gar nicht bei der EMLH-51-Leckage. Bei der Bohrung EMLH 51 befindet sich das Leck deutlich tiefer als bei der Bohrung EMLH 132. Die von den Leckagen betroffenen Bereiche finden sich in großer Tiefe und damit im großen Abstand zum nutzbaren Grundwasser.

Das oberflächennahe Grundwasser und die Oberflächengewässer werden in diesem Bereich natürlich weiterhin beprobt und untersucht, damit wir Sicherheit erhalten.

Vom nachfolgenden Vortrag werden nur die Passagen wiedergegeben, die inhaltlich über die Präsentationsgrafiken hinausgehen.



Ltd. BergD **Söntgerath** (LBEG): Mit den monatlichen Probenahmen in oberflächennahem Grundwasser und Oberflächengewässern an 30 Messstellen wird im Wesentlichen festgestellt, ob die

Schadstoffe, die bei den beiden Leckagen ausgetreten sind, in diese Wasserkörper gelangt sind. Dieses Messnetz wird durch die flachen Bohrungen F1 und F6 und durch die mitteltiefen Bohrungen M1 und M2 ergänzt.

Bislang liegen keine Hinweise vor, dass Schadstoffe aus den Leckagen in den oberflächennahen Bereich übergetreten sind.

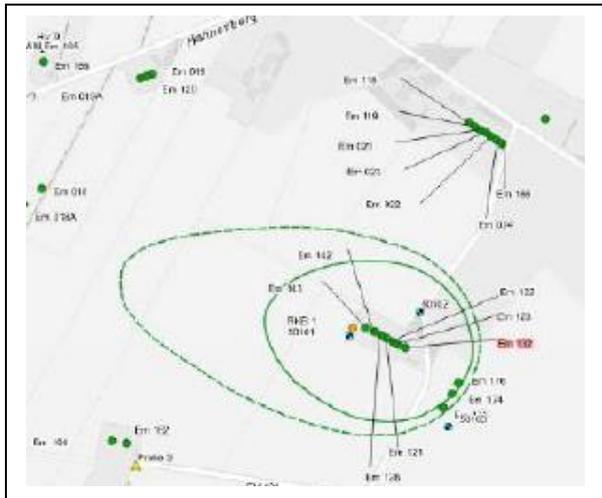
Mit der Rammkernbohrung RKB1 wurde zunächst die Tiefe des Schadens untersucht. Schadstoffe wurden in einer Tiefe von 100 bis 145 m festgestellt. Dieser Brunnen dient mittlerweile der Sanierung, und zwei weitere Sanierungsbrunnen werden zurzeit abgeteuft. Außerdem wird die Schadstoffausbreitung untersucht. Auf dieser Grundlage wird geprüft, wo weitere Brunnenbohrungen anzusetzen sind.

Aus den fortlaufend gewonnenen Erkenntnissen wird die Gefährdungsabschätzung immer weiter fortgeschrieben.

Die für den 1. Dezember 2020 vorgesehene 10. Sitzung der Projektgruppe Emlichheim soll in Nordhorn unter Beteiligung des Landkreises Grafschaft Bentheim mit unterer Wasserbehörde, des Gewässerkundlichen Landesdienstes - damit auch des NLWKN -, der Gemeinde Emlichheim, des örtlichen Wasserverbandes sowie - wegen der Nähe zur niederländischen Grenze - der niederländischen Gemeinde Emmen und der Provinz Drenthe statt.



Die Karte stellt die aktuelle Prognose der flächigen Ausbreitung der Schadstoffe dar. Im oberen Bereich der Karte erkennen Sie die Grenze zu den Niederlanden; die Bohrung EMLH 132 liegt gut 500 m südlich der Grenze.



Ausschnittvergrößerung aus der vorangegangenen Grafik

Für die Prognose wurden zwei Szenarien berechnet, deren Ergebnisse durch die beiden ellipsenähnlichen Linien dargestellt sind. Die größte Ausdehnung steht für das Worst-Case-Szenario. In diesem Fall würde sich die Schadstoffausbreitung in Längsrichtung über knapp 500 m erstrecken. Unter anderen Rahmenbedingungen ergibt sich ein kleineres Ausbreitungsgebiet.

Bislang lag das Hauptaugenmerk auf der Bohrung EMLH 132, weil die Schäden oberflächennah liegen, deutlicher ausgeprägt waren und weil davon auszugehen war, dass Lagerstättenwasser ausgetreten war, was sich im Juli 2019 bestätigt hatte.

Nichtsdestotrotz wurde die Bohrung EMLH 51 mit beobachtet und mit Untersuchungen beaufschlagt. Besprochen werden diese Maßnahmen in der bereits erwähnten Projektgruppe; dann werden sie dem Unternehmer auferlegt.

Emlichheim 51 – Maßnahmen	
03/2019	Unternehmer zeigt Korrosionsschäden an
04/2019	Kamerafahrt und erneute Temperaturmessung
07/2019	Drucktest
09/2019	Vorlage einer vorläufige Gefährdungsabschätzung zur EMLH 51
11/2019	Gutachterliche Stellungnahme des DNV-GL (Det Norske Veritas – Germanischer Lloyd) ... Umweltschaden wie an der EMLH 132 sehr unwahrscheinlich, jedoch kann ein Lagerstättenwasseraustritt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
03/2020	Beginn der Vorbereitungen für die Teilverfüllung der EMLH 51
05/2020	Fertigstellung der Teilverfüllung und Vorbereitung für den Rückfördertest

Nach der Anzeige der Korrosionsschäden durch den Unternehmer im März 2019 wurden im darauf folgenden Monat u. a. die Temperaturen außerhalb der Bohrung gemessen. Wenn sich dabei

Ungereimtheiten ergeben, kann dies ein Hinweis auf den Austritt von Lagerstättenwasser sein.

Im Juli 2019 wurde versucht, unter Druck Flüssigkeit aus der Bohrung herauszudrücken. Nach der Vorlage einer vorläufigen Gefährdungsabschätzung stellte der Gutachter DNV GL (Det Norske Veritas - Germanischer Lloyd) im November 2019 fest, ein Umweltschaden wie an der Bohrung EMLH 132 sei „sehr unwahrscheinlich“, jedoch könne „ein Lagerstättenwasseraustritt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Deshalb wurden die Untersuchungen fortgesetzt. Damit ein bestimmter Bohrungsteil untersucht werden konnte, wurde ein Teil der Bohrung EMLH 51 verfüllt - zumal sie als Einpressbohrung nicht mehr genutzt wurde - und ein Rückfördertest vorbereitet.

Emlichheim 51 – Maßnahmen	
07/2020	Beginn des Rückfördertests
	<ul style="list-style-type: none"> auf das 1. Intervall (für den Bereich bei 763 – 778 m) <ul style="list-style-type: none"> keine Förderung möglich auf das 2. Intervall ab Mitte August (für den Bereich 540 – 560 m) <ul style="list-style-type: none"> Mitteilung über Rückförderung mit einer Rate von 5 m³/d Laboranalysen weisen Lagerstättenwasserbestandteile nach Die Erhöhung der Förderrate zeigte kein erhöhtes Zuflusspotential (weiterhin 5m³/d) ab 15.09.2020 Umbau und Test auf das 3. Intervall (für den Bereich 0 – 540 m) anschließend ggfs. weitere Teilintervalle sofern erforderlich und CBL-Messung

Für den Rückfördertest wurde eine Pumpe an der Bohrung installiert, um zu versuchen, Wasser, das die Bohrung umgibt, in die Bohrung hineinzupumpen.

Bei einem ersten Rückfördertest zur Prüfung eines Korrosionsschadens im Tiefenbereich von 763 bis 778 m war keine Förderung möglich.

Hingegen konnte aus dem Tiefenbereich 540 bis 560 m Wasser von außerhalb der Bohrung mit einer Rate von 5 m³ je Tag gefördert werden. Damit wurde nachgewiesen, dass es eine Verbindung zwischen der Bohrung und dem äußeren Bereich gibt. Hierüber haben wir die Öffentlichkeit per Pressemitteilung umgehend informiert.

Gleich anschließend wurde die geförderte Flüssigkeit im Labor untersucht. Die Analysen zeigten, dass sie Lagerstättenwasserbestandteile enthielt. Auch hierüber haben wir die Öffentlichkeit per Pressemitteilung umgehend informiert.

Der Rückfördertest, mit dem die Bohrung in verschiedenen Tiefenbereichen untersucht wurde, ist noch nicht abgeschlossen. Ab dem 15. Septem-

ber läuft der Test auf dem dritten Intervall - Tiefe 0 bis 540 m -, obgleich keine Korrosionsstellen bekannt sind.

Erforderlichenfalls werden anschließend die Befunde für die Teilintervalle verifiziert und eine Cement-Bond-Log-Messung (CBL-Messung) durchgeführt. Dabei wird der Zustand der Zementierung zwischen Bohrungsrohr und Gebirge überprüft.

Die Untersuchungen an der Bohrung EMLH 51 sind also noch nicht abgeschlossen. Deshalb werden in dieser Sache unsererseits weitere Pressemitteilungen zu erwarten sein.

Ich komme nun zu den Maßnahmen, die sich aus dieser Situation ergeben haben.

Änderung der Bergverordnung für Tiefbohrungen - BVOT

- Regelungen im Änderungsentwurf:
 - Die Ringraumdrücke benannter Bohrungen müssen kontinuierlich gemessen und bewertet werden.
 - Die Messungen müssen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.
 - Die Messdaten müssen gespeichert werden.
- Bohrlöcher und Einbauten müssen durch Sachverständige geprüft werden („Bohrloch-TUV“)
 - vor erstmaliger Inbetriebnahme,
 - nach wesentlichen Änderungen und
 - regelmäßig wiederkehrend



Diese angedachten Änderungen der BVOT werden derzeit mit dem MW diskutiert.

Information der Öffentlichkeit

15 Pressemitteilungen des LBEG zwischen 15.03.2019 und 21.09.2020

- Kontinuierliche aktive Information über den Untersuchungs- und Sanierungsstand an beiden Bohrungen

2 Pressekonferenzen nach Sitzungen der Projektgruppe am 12.08. und 22.10.2019

Bürgerinformationsveranstaltung in Emlichheim am 10.09.2019

Diverse Hörfunk- und TV-Beiträge

- u. a. Live-Interview mit LBEG-Präsident bei NDR Hallo Niedersachsen am 29.07.2019

LBEG.info (FAQ's):

- Veröffentlichung aller 9 Protokolle der Projektgruppensitzungen
- Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ zur EMLH 132 und EMLH 51
- Auflistung aller PM's und Meldungen mit Verlinkung (MW + LBEG)





Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) meinte, sicherlich sei es zu begrüßen, dass das LBEG über den Fall Emlichheim jeweils zeitnah informiere. Gleichwohl ergebe sich für ihre Fraktion der Eindruck einer „scheibchenweisen“ Information, weil die Informationen wohl beim LBEG selbst zu spät vorlägen.

Das LBEG sei die Kontrollbehörde. Von daher erwarte die Fraktion der Grünen, dass nicht ab-

gewartet werde, bis Informationen von der Erdöl- und Erdgasindustrie bereitgestellt würden, sondern dass proaktiv relevante Informationen erhoben würden. Übertragen auf den vorliegenden Fall heiße das, dass das LBEG von sich aus nachfrage, wo Rohre z. B. gleicher Art oder gleichen Alters im Einsatz seien, und eine entsprechende Übersicht aufbaue; denn auch für jene Rohre bestehe die Gefahr des Durchrostens.

Wenn Korrosionsschäden an einem Rohr gemeldet würden, sei klar, dass es in absehbarer Zeit an manchen Stellen vollständig durchgerostet sei. Nach einer solchen Meldung gehe es nach Ansicht der Fraktion der Grünen nicht an, einfach nur zu warten, bis Messergebnisse auf erste Leckagen hinwiesen. Vielmehr sollte präventiv gehandelt werden, z. B. Ausbesserungsmaßnahmen und einen Rohraustausch.

Präsident **Mühlenmeier** (LBEG) stellte klar, dass sich der Informationsfluss, der als „scheibchenweise“ kritisiert werde, nicht aus einer absichtlichen Verzögerung der Informationsbereitstellung durch das Unternehmen ergebe. Vielmehr nehme es eine gewisse Zeit in Anspruch, um beispielsweise eine Einpressbohrung so umzurüsten, dass sie zur abschnittswisen Rückförderung genutzt werden könne.

In diesem Zusammenhang sei auch daran zu erinnern, dass die Bohrung EMLH 51 zunächst mittels eines Druckversuchs geprüft worden sei. Dabei hätten sich zwar Hinweise auf die Dichtheit des Rohrs ergeben, die dem LBEG als Nachweis aber nicht ausgereicht hätten; deshalb sei der Förderversuch eingeleitet worden. Der Vermutung, dass eine Korrosion zur Leckage führe, sei also stringent nachgegangen worden. Daran werde deutlich, dass das LBEG der Herr des Verfahrens sei.

Ltd. BergD **Söntgerath** (LBEG) ging auf den Einwand ein, es sollten im Rahmen eines proaktiven Aufsichtsverfahrens vergleichbare Bohrungen ermittelt werden. Bei den beiden betroffenen Bohrungen handele es sich um Einpressbohrungen, wovon es im Zuständigkeitsbereich des LBEG 161 gebe, erläuterte er.

Zu den ersten Handlungen, die nach der Kenntnis des Vorfalles bei der Bohrung EMLH 132 seitens des LBEG ergriffen worden seien, habe eine Abfrage bei den Unternehmen gehört. Dabei sei nach der Vornutzung der Bohrungen, den genutzten Werkstoffen, den versenkten Fluiden, den

Maßnahmen zur Verhinderung von Korrosion und nach Überwachungsmaßnahmen gefragt worden, um einen Vergleich aller Bohrungen herzustellen. Auf dieser Grundlage sei deutlich geworden, dass es hier keine andere Bohrung gebe, die die gleiche Gefährdungssituation wie die Bohrungen EMLH 132 und EMLH 51 aufweise. Diese Datenerhebung sei bereits abgeschlossen, sodass er, Söntgerath, im Vortrag nicht darauf eingegangen sei.

Die Unternehmen müssten über ein System zur Überwachung der Integrität der Bohrlöcher - Förderbohrungen, Einpressbohrungen - verfügen. Mittlerweile sei ermittelt worden, dass dieses System tatsächlich für alle Bohrungen zur Verfügung stehe, und in nächster Zeit werde es in diesem Zusammenhang jeweils näher geprüft. Dazu zähle auch, dass das LBEG gezielt einzelne Bohrungen in Augenschein nehmen werde. Dies sei ein laufender Prozess.

In diesem Zusammenhang werde der Kenntnisstand der entsprechenden LBEG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zum Thema Bohrlochintegrität weiter angehoben.

Von diesen Maßnahmen profitiere also nicht nur der Fall Emlichheim.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) griff die Darstellung auf, dass derzeit die Oberflächengewässer und das oberflächennahe Grundwasser beprobt würden. Wenn Leckagen bekannt seien, müsste eigentlich auch andernorts auf gleicher Höhe sowie in größerer Tiefe gemessen werden. Es reiche nicht aus, nur abzuwarten, bis Schadstoffe im oberflächennahen Bereich nachgewiesen würden, um erst dann das Problem anzugehen.

Die Einrichtung einer Projektgruppe zur Bewältigung des Falls erscheine in der Öffentlichkeit sicherlich gut, aber damit sei bis zu einem gewissen Grade auch der Charakter eines runden Tisches verbunden. Das LBEG sei aber die Aufsichtsbehörde, und diese sollte ab dem Erreichen einer gewissen Eingriffsschwelle handeln. Insofern sollte dieser Status des LBEG etwas mehr zum Tragen kommen, auch in Form von Vorgaben an die Industrie zum Schutz des Grundwassers.

Präsident **Mühlenmeier** (LBEG) unterstrich, das Hauptziel der Arbeit des LBEG sei in diesem Fall, das nutzbare Grundwasser und die Oberflächengewässer zu schützen. Gleichwohl sei klar, dass

die von der Bohrung EMLH 132 ausgehende Verschmutzung des tiefen Grundwassers durch eine Sanierung komplett beseitigt werden müsse; denn jede Gefahr, dass die Schadstoffe aufstiegen, müsse vollständig ausgeschlossen sein - auch wenn die Risiken aufgrund der Geologie sehr gering seien.

Das oberflächennahe Grundwasser und die Oberflächengewässer würden nur aus Sicherheitsgründen beprobt. Aber, wie dargestellt, würden auch tiefer liegende Grundwasserkörper beprobt.

Ltd. BergD **Söntgerath** (LBEG) ergänzte, mit den Messungen im oberflächennahen Grundwasser - mithilfe der F-Bohrungen - und in den Oberflächengewässern würden Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt ausgeschlossen. Diese würden durch Messungen im mitteltiefen und im tiefen Bereich - M- und T-Bohrungen - ergänzt. Die tiefen Bohrungen erreichten größere Tiefen als die Kontaminationen und dienten nicht nur der Probenahme, sondern auch der Förderung des unreinigten Grundwassers.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) unterstrich, die Erfahrung zeige, dass man sich im Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung in Anbetracht der weitgehend fehlenden Zugänglichkeit des Untergrunds sehr viele Probleme vorstellen könne sollte. Daraus leite sich grundsätzlich das Gebot einer engmaschigen Kontrolle ab.

Im schlimmsten Fall werde mit einer ellipsenförmigen Schadstoffausbreitung über maximal 500 m gerechnet. Aufgrund der Grundwasserströmungen sei aber davon auszugehen, dass ein unterirdischer Schadstoffaustritt auf längere Sicht überhaupt nicht begrenzt bleibe.

Die unregelmäßige Form der Schadstoffausbreitung, erläuterte Ltd. BergD **Söntgerath** (LBEG), zeige, in welche Richtung das Grundwasser langsam fließe. Diese Bewegung werde beobachtet. Wegen der sehr geringen Fließgeschwindigkeit bestehe in den nächsten Jahren nicht die Gefahr, dass die Niederlande erreicht würden. Gleichwohl sei auch die niederländische Seite hinzugezogen worden.

Auch wenn die Protokolle der Projektgruppensitzungen veröffentlicht würden, sei von Interesse, meinte Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE), inwieweit das LBEG prüfe, dass Wintershall zeitnah die Behörde informiere.

Ltd. BergD **Söntgerath** (LBEG) berichtete, die Projektgruppe sei bald nach den Erkenntnissen zur Bohrung EMLH 132 im März 2019 mit den bereits genannten Mitgliedern gegründet worden. Zu den ersten Aufgaben dieser Gruppe habe die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs gehört. Darin würden nicht nur die Maßnahmen selbst formuliert, sondern auch Fristen für die Umsetzung aufgegeben. Selbstverständlich werde der Katalog aufgrund neuer Erkenntnisse fortgeschrieben. In jeder Sitzung der Projektgruppe würden die Maßnahmen neu bewertet, Termine gesetzt usw.

In diesem Rahmen kämen LBEG und Wasserbehörde die Rolle zu, die Erforderlichkeit der Maßnahmen deutlich zu machen. In der Zusammenarbeit der beiden Behörden würden auch die rechtlichen Voraussetzungen z. B. für den Rückförderversuch, die berg- und wasserrechtlicher Natur seien, geschaffen. Im Zweifelsfall stehe aber auch noch das Instrument der Anordnung zur Verfügung, um Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu realisieren. Bislang seien aber alle Fortschritte durch die zuvor genannten Formen der Zusammenarbeit erzielt worden.

Abg. **Dr. Dörte Liebeth** (SPD) begrüßte, dass sich das LBEG nicht mit den ersten Zusicherungen von Wintershall zufriedengegeben und weitere Untersuchungen angestrengt habe.

Änderung der Bergverordnung für Tiefbohrungen - BVOT

- Regelungen im Änderungsentwurf:
 - Die Ringraumdrücke benannter Bohrungen müssen kontinuierlich gemessen und bewertet werden.
 - Die Messungen müssen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.
 - Die Messdaten müssen gespeichert werden.
- Bohrlöcher und Einbauten müssen durch Sachverständige geprüft werden („Bohrloch-TÜV“)
 - vor erstmaliger Inbetriebnahme,
 - nach wesentlichen Änderungen und
 - regelmäßig wiederkehrend



Der Entwurf für die novellierte BVOT sehe vor, dass Messergebnisse an eine ständig besetzte Stelle des Unternehmens übertragen werden müssten. Insofern ergebe sich die Frage, warum die Messdaten nicht an eine öffentliche Stelle übertragen werden sollten; denn Unternehmen agierten möglicherweise nicht immer zuverlässig. So müssten Wintershall Datenunregelmäßigkeiten an den fraglichen Bohrungen schon länger bekannt gewesen seien; aus diesen Auffälligkeiten seien aber keine Konsequenzen gezogen worden.

Zum sogenannten Bohrloch-TÜV interessiere sie, wer die Sachverständigen stelle und wer deren Unabhängigkeit und Kompetenz prüfe.

Abschließend fragte die Abgeordnete, wann mit dem Inkrafttreten der novellierten BVOT zu rechnen sei.

Präsident **Mühlenmeier** (LBEG) betonte, sowohl der „Bohrloch-TÜV“ als auch die bereits laufenden Beprobungen des oberflächennahen Grundwassers und der Oberflächengewässer müssten ein hohes Maß an Sicherheit gewähren und unabhängig vom Förderunternehmen gestaltet werden. Für diese Arbeiten könnten entweder geeignete Dritte herangezogen werden, oder die staatlichen Stellen würden selbst tätig. Wegen der hohen Zahl von Bohrlöchern ließe sich die zweite Variante in der Praxis kaum umsetzen.

Vor diesem Hintergrund und auch vor dem Hintergrund der durch Abg. Frau Dr. Liebeth formulierten Ansprüche erarbeite das LBEG derzeit ein System, das sowohl den Möglichkeiten der Behörde und der Sachverständigen entspreche, aber auch nicht die Unternehmen in Form von externer Überprüfung überfordere. Die Vorgaben für dieses System müssten also dafür sorgen, dass sich ein Fall Emlichheim nicht wiederhole, sie müssten aber auch in der Praxis realisierbar sein. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten befänden sich derzeit in der Endphase.

Tagesordnungspunkt 7:

Umweltbericht 2021 - Information über die Darreichungsform an den Ausschuss

Der **Ausschuss** nahm eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Zukunft des Umweltberichts und seine Verfügbarkeit im Internet in **Anlage 5** entgegen und kam überein, das Thema nochmals auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sich ein weitergehender Informationsbedarf ergeben sollte.

Niedersächsischer Weg

Nachtrag zur 66. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 21.09.2020 auf die Frage von Frau MdL Staudte zu einem Kompensationskataster

In der 66. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 21.09.2020 hat Minister Lies zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges unterrichtet. Auf die Unterrichtung hat die Abgeordnete Staudte geäußert, dass die mit dem Niedersächsischen Weg entwickelten Regelungsvorschläge hinter den Forderungen des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ zurückblieben und dass es ein Vollzugsdefizit bei der Überprüfung der Umsetzung von angeordneten Ausgleichsmaßnahmen gebe. Sie hat sich in diesem Zusammenhang nach den Plänen der Landesregierung für die Einführung eines Kompensationskatasters für die Bauleitplanung erkundigt. Der Abgeordneten wurde zugesagt, eine Antwort auf ihre Frage nachzureichen.

Sie lautet wie folgt:

„Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wurde zwischen dem Land Niedersachsen, NABU, BUND, Landvolk und LWK unter Nr. 7 des Maßnahmenpakets folgende Vereinbarung getroffen:

Über ein verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. [...]“

Mit dieser Vereinbarung wird die Einführung eines Kompensationskatasters für die Bauleitplanung in einer Weise umgesetzt, die sogar über die Forderungen des Volksbegehrens hinausgeht.

Es bleibt dabei, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der zuständigen Zulassungsbehörde auch die nachlaufende Prüfpflicht obliegt: Es ist die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Die Naturschutzbehörden sind aber nicht außen vor. Zum einen kann die Zulassungsbehörde, wenn sie sich nicht zu einer ordnungsgemäßen Überprüfung in der Lage sieht, die Naturschutzbehörde um Amtshilfe bitten. Zum anderen bleiben ungeachtet der Prüfpflicht der Zulassungsbehörde die allgemeinen Überwachungspflichten nach dem Naturschutzrecht, die von der Naturschutzbehörde wahrzunehmen sind. Stellt die Naturschutzbehörde hierbei einen Verstoß gegen Kompensationsverpflichtungen fest, hat sie die Zulassungsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Sofern ein Vorhabenträger seinen Kompensationsverpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt, bestehen zur Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtung bereits nach der geltenden Rechtslage die allgemeinen Instrumente des Verwaltungszwangs, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits mit der Drucksache 18/7041 vorgesehen ist, die derzeit geltenden, vom BNatSchG abweichenden Vorschriften der §§ 5, 7 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG aufzuheben, die der Anwendbarkeit von §17 Abs. 3 BNatSchG entgegenstehen. Von der Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG – Anwendbarkeit der Eingriffsregelung auch, wenn der Eingriff nicht von einer Behörde durchgeführt wird oder einer Zulassung bzw. Anzeige nach anderer Rechtsvorschrift bedarf – wird inhaltlich eine Ausweitung der Zulassungserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht. Zudem wird in diesen Fällen die Naturschutzbehörde Zulassungsbehörde sein und damit auch originär zuständig für die Überprüfung, ob Vermeidungs- sowie festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.“

Entwurf

(Stand: 29.07.2020)

Verordnung

**zur Festlegung des Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Niedersächsische Mieterschutzverordnung)**

Vom ...

Aufgrund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1245), wird verordnet:

§ 1

(1) Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Gebiete

1. der Landeshauptstadt Hannover,
2. der Hansestadt Lüneburg,
3. der Städte Borkum, Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Laatzen, Langenhagen, Norderney, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
4. der Inselgemeinde Juist,
5. des Nordseebades Wangerooge und
6. der Gemeinden Baltrum, Langeoog und Spiekeroog.

(2) Die Begründung nach § 556d Abs. 2 Sätze 5 bis 7 BGB ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 2

Gebiete, in denen die Kappungsgrenze abweichend von § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB 15 Prozent beträgt, sind die Gebiete

1. der Landeshauptstadt Hannover,
2. der Hansestadt Lüneburg,
3. der Städte Borkum, Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Laatzen, Langenhagen, Norderney, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
4. der Inselgemeinde Juist,
5. des Nordseebades Wangerooge und
6. der Gemeinden Baltrum, Langeoog und Spiekeroog.

§ 3

In den Gebieten

1. der Landeshauptstadt Hannover,
 2. der Hansestadt Lüneburg,
 3. der Städte Borkum, Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Laatzen, Langenhagen, Norderney, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
 4. der Inselgemeinde Juist,
 5. des Nordseebades Wangerooge und
 6. der Gemeinden Baltrum, Langeoog und Spiekeroog
- beträgt die Frist nach § 577a Abs. 1 und 1a BGB fünf Jahre.

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt am [Datum einsetzen] in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des [Datum einsetzen: sieben Jahre nach dem Inkrafttreten] außer Kraft. ³Abweichend von Satz 2 treten die §§ 1 und 2 mit Ablauf des [Datum einsetzen: fünf Jahre nach dem Inkrafttreten] außer Kraft.

(2) Die Niedersächsische Mieterschutzverordnung vom 8. November 2016 (Nds. GVBl. S. 252) tritt mit Ablauf des [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] außer Kraft.

Hannover, den ...

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Lies

Begründung nach § 556d Abs. 2 Sätze 5 bis 7

A. Zum angespannten Wohnungsmarkt in den Gebieten nach § 1 Abs. 1

Die Gebiete nach § 1 Abs. 1 sind Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Abs. 2 Sätze 2 und 3 BGB. Das ergibt sich aus der von der NBank im Auftrag der Landesregierung erstellten „Analyse zur Festlegung der Gebietskulisse für eine Mietbegrenzungsverordnung in Niedersachsen“ von März 2020. Die Landesregierung ist von der Analyse der NBank methodisch und inhaltlich überzeugt und hat diese daher ihrer Entscheidung über die Festlegung der Gebiete zugrunde gelegt. Die Analyse ist auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (www.umwelt.niedersachsen.de) abrufbar.

I. Regelung im BGB und Zuschnitt der Kriterien auf Niedersachsen

Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen nach § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann nach § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB insbesondere dann der Fall sein, wenn

- die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
- die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
- die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
- geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Die Worte „kann“ und „insbesondere“ zeigen, dass es sich weder um eine verbindliche noch um eine abschließende Aufzählung handelt und dass nicht alle vier Kriterien erfüllt sein müssen.

Für die Analyse wurden die Kriterien wie folgt auf Niedersachsen zugeschnitten:

1. im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten,
2. im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte,
3. unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung und
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage.

Die Analyse erfolgte mithin auf der Grundlage der in § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB genannten Kriterien nur mit der Modifikation, dass auf den Landes- und nicht auf den Bundesdurchschnitt abgestellt wurde. Durch die Bezugnahme auf den Landes-

durchschnitt konnten für Niedersachsen untypische Werte wie die hohen Angebotsmieten süddeutscher Großstädte oder die hohen Leerstandsquoten mancher ostdeutschen Gebiete ausgeschlossen werden.

II. Methodik

Aus Gründen der Datenverfügbarkeit hat die NBank die Ebene der Einheits- und Samtgemeinden betrachtet.

Verwendet wurden folgende Datenquellen:

- Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Statistik-Service-Nordost)
- Prognosen der NBank 2017 bis 2040
- Marktmonitor 2018 der F + B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH
- Daten der GfK GeoMarketing GmbH (Gesellschaft für Konsumforschung)

Die aktuellsten verfügbaren Daten lagen zum Stand 31.12.2018 vor. Das von der NBank untersuchte Zeitintervall umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Nur bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung ist eine Aussage möglich, ob sich die Marktlage in naher Zukunft verschärfen oder entspannen wird. Der ausgewertete Zeitraum bildet die aktuellste Entwicklung auf amtlicher Datengrundlage ab. Mit fünf Jahren war der Betrachtungszeitraum so bemessen, dass davon ausgegangen werden konnte, dass sich Zufallseinflüsse minimieren und sich die Werte der Kriterien im Wesentlichen jeweils in eine Richtung entwickeln, d. h. sich Anstieg und Rückgang nicht gegenseitig aufheben.

Die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten) und 3 (unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung) wurden durch Teilkriterien konkretisiert, um sie messbar zu machen. Vergleichswert sowohl bei diesen Teilkriterien als auch bei den Kriterien 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) war der Landesdurchschnitt. Als Schwellenwert wurde jeweils eine um zehn Prozent schlechtere Ausprägung als der Landesdurchschnitt festgelegt.

III. Kriterien

- a) Kriterium 1
(im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten)

Preise spiegeln grundsätzlich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wider. Dementsprechend bilden die Wohnungsmieten und deren Entwicklung in der Regel Verschiebungen von Mietwohnungsangebot und -nachfrage ab. Ein stark überdurchschnittlicher Mietpreis für eine angebotene Wohnung zeigt eine Nachfrage an, die das Angebot deutlich übersteigt. Der Wohnungsmarkt ist aus Sicht der Nachfrage stark angespannt.

Preisdifferenzen beeinflussen die Kaufentscheidungen von Konsumentinnen und Konsumenten. Mietpreisdifferenzen beeinflussen die Entscheidung von Miethaushalten, welche Wohnqualitäten sie sich leisten können und ob sie sich überhaupt einen Umzug erlauben können. Eine deutlich überdurchschnittlich hohe Differenz zwischen Mieten für neu angebotene Wohnungen und der vereinbarten Miete für das aktuelle Wohnverhältnis bedeutet eine hohe Hürde für umziehende Haushalte.

Deutliche Anspannungstendenzen für einen Wohnungsmarkt zeigt auch eine im Zeitverlauf stark zunehmende Diskrepanz zwischen den Mieten für neu angebotene Wohnungen und den Mieten in bestehenden Wohnverhältnissen.

Von der NBank wurden daher folgende Teilkriterien zugrunde gelegt:

1. die durchschnittliche Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche für Mietangebote (Angebotsmiete) in einer Gemeinde im Jahr 2018,
2. der Abstand dieser Angebotsmiete zur durchschnittlichen Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche in bestehenden Mietverträgen (Vergleichs- oder Bestandsmiete) in einer Gemeinde im Jahr 2018,
3. die Veränderung des Abstands zwischen der Angebotsmiete und der Vergleichs- oder Bestandsmiete in einer Gemeinde im Vergleich des Jahres 2014 zum Jahr 2018.

Die Angebotsmiete betrug in Niedersachsen im Jahr 2018 durchschnittlich 7,05 Euro je Quadratmeter. Dieser Wert überstieg die Vergleichs- oder Bestandsmiete um 1,57 Euro je Quadratmeter. Der Abstand zwischen Vergleichs- und Angebotsmiete hat sich im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 0,84 Euro je Quadratmeter erhöht. Damit betragen die Schwellenwerte 7,76 Euro je Quadratmeter, 1,73 Euro je Quadratmeter und 0,92 Euro je Quadratmeter.

Für das Kriterium wurde von der NBank folgende Auswahlregel festgelegt:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn

1. alle Teilkriterien erfüllt sind oder
2. die Teilkriterien 1 und 2 erfüllt sind und der Abstand zwischen Angebotsmiete und Vergleichs- oder Bestandsmiete im Jahr 2018 (Teilkriterium 2) so hoch ist, dass bei gleichbleibender Entwicklung (Teilkriterium 3) auch künftig eine Überschreitung des dann für das Teilkriterium 2 maßgeblichen Schwellenwertes zu erwarten ist.

- b) Kriterium 2
(im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte)

Das Kriterium 2 wird durch die Mietbelastungsquote abgebildet. Sie gibt den Anteil des verfügbaren Haushaltseinkommens an, der von den Haushalten für die Miete aufgewendet werden muss. Wenn die Entwicklung des Haushaltseinkommens nicht mit der Mietenentwicklung Schritt halten kann, steigt die Mietbelastung. Die Haushalte müssen dann entweder andere Konsumausgaben kürzen oder (theoretisch) in eine preisgünstigere Wohnung umziehen. Je ungünstiger das Verhältnis von Mietausgaben zu dem zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommen ist, desto schwieriger ist eine angemessene Wohnungsversorgung.

Die Mietbelastungsquote wurde aus der Angebotsmiete (bezogen auf ein Jahr und eine Referenzwohnung mit 70 Quadratmetern) dividiert durch das Jahres-Haushaltsnettoeinkommen errechnet. Für Niedersachsen ergab sich für 2018 eine durchschnittliche Mietbelastungsquote in Höhe von 13,2 Prozent, der Schwellenwert beträgt demzufolge 14,6 Prozent.

c) Kriterium 3
(unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung)

Eine unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung zeigt sich im Grad der Wohnungsversorgung. Dabei ist neben der bisherigen auch die künftige Entwicklung der Wohnungsversorgung zu betrachten. Eine Lücke zwischen aktueller Neubautätigkeit und kurzfristigem Bedarf führt zu weiterer Marktanspannung. Für die Versorgung aller Schichten der Bevölkerung mit Mietwohnraum ist jedoch nicht nur wichtig, ob die Neubautätigkeit ausreichend ist, sondern es ist außerdem von Bedeutung, wie viele preiswerte Angebote tatsächlich am Markt zur Verfügung stehen und wie sich dieser Angebotsanteil durch Neubau auch in diesem Preissegment verändert.

Das Kriterium 3 umfasst daher folgende Teilkriterien:

1. die prozentuale Veränderung der Zahl der Wohnungen je Einwohner/in im Vergleich der Jahre 2015 und 2018,
2. die durchschnittliche jährliche Fertigstellungslücke bis zum Jahr 2025 je 1 000 Bestandswohnungen 2018,
3. den prozentualen Anteil an Mietangeboten, die eine Nettokaltmiete aufweisen, die unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) liegt, im Jahr 2018 und
4. die durchschnittliche jährliche Veränderung dieses Anteils im Zeitraum von 2015 bis 2018.

Die Daten für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II liegen in Form von Nettokaltmieten erst ab dem Jahr 2015 vor. Daher wurde bei den Teilkriterien 1 und 4, bei denen die Entwicklung im Vergleich zum oder bis zum Jahr 2018 betrachtet wurde, einheitlich vom Jahr 2015 ausgegangen.

Mit dem **Teilkriterium 1** wurde die Wohnungsversorgung in der jüngeren Vergangenheit untersucht. Betrachtet wurde die Veränderung des Verhältnisses „Wohnungsbestand zu Einwohnerzahl“ im Vergleich der Jahre 2015 und 2018. Dabei musste auf den gesamten wohnungsmarktrelevanten Wohnungsbestand und alle wohnungsmarktrelevanten Einwohnerinnen oder Einwohner (wohnungsmarktrelevante Bevölkerung) abgestellt werden, weil die Datenlage keine jährliche Zuordnung von Mietwohnungen zu Einwohnerinnen oder Einwohnern, die in Mietwohnungen leben, erlaubt. Die wohnungsmarktrelevante Bevölkerung ist die in Privathaushalten lebende Bevölkerung einschließlich „Zweitwohnsitz-Bewohnerinnen“ oder „Zweitwohnsitz-Bewohner“, aber ohne „Heimbewohnerinnen“ und „Heimbewohner“. Dementsprechend wurde der Gesamtwohnungsbestand jeweils um die Wohnungen in Wohnheimen reduziert. Im Vergleich der Jahre 2015 und 2018 hat sich in Niedersachsen die Zahl der Wohnungen je Einwohner/in um 0,62 Prozent erhöht, sodass der Schwellenwert 0,56 Prozent beträgt.

Das **Teilkriterium 2** betrifft die zukünftige Entwicklung der Wohnungsversorgung. Die NBank hat analysiert, in welchem Maß das aktuelle Neubauniveau (Durchschnitt der vier Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018) von Geschosswohnungen (als Hauptplattform für vermietete Wohneinheiten) den kurzfristigen Bedarf unter status-quo-Bedingungen nicht deckt (Fertigstellungslücke). Je Einheits- oder Samtgemeinde wurde für den Achtjahreszeitraum von 2017 bis 2025 die durchschnittliche jährliche Differenz zwischen Neubau und Bedarf ermittelt und - um eine gemeindeübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen - auf den jeweiligen lokalen Geschosswohnungsbestand am 31.12.2018 bezogen.

Zur Berechnung der landesweit vergleichbaren Deckungslücke wurden die Einheits- oder Samtgemeinden herangezogen, in denen der Neubau geringer war als der Bedarf. Das war deshalb erforderlich, weil Wohnungen immobil sind und zu viele Wohnungen in einer Einheits- oder Samtgemeinde zu wenige Wohnungen in einer anderen nicht ausgleichen können. Für diese Gemeinden lag die durchschnittliche Deckungslücke, die bei Fortsetzung der aktuellen Neubauaktivitäten bis zum Jahr 2025 entsteht, bei 4,0 Wohnungen p. a. je 1 000 Bestandswohnungen 2018. Damit ergibt sich ein Schwellenwert von 4,4 Wohnungen p. a. je 1 000 Bestandswohnungen 2018.

Mit den **Teilkriterien 3 und 4** hat die NBank im Hinblick darauf, dass es auch einkommensschwächeren Haushalten möglich sein muss, sich am Markt mit Wohnungen zu versorgen, Mietangebote in den Blick genommen, bei denen die Nettokaltmiete unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach SGB II liegt. Ermittelt wurde der Anteil dieser preisgünstigen Mietangebote im Jahr 2018 sowie die durchschnittliche jährliche Veränderung des Anteils im Zeitraum von 2015 bis 2018. Die Auswertung zeigte, dass in Niedersachsen im Jahr 2018 bei 44,2 Prozent aller Mietwohnungsangebote die Nettokaltmieten unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II lagen, sodass der Schwellenwert 39,8 Prozent beträgt. Im Jahr 2015 belief sich die Quote dieser preisgünstigen Mietangebote noch auf 54,4 Prozent. Damit ergab sich für die Jahre von 2015 bis 2018 ein durchschnittlicher jährlicher Rückgang in Höhe von 3,4 Prozentpunkten und damit ein Schwellenwert von -3,7 Prozentpunkten.

Für das Kriterium wurde von der NBank folgende Auswahlregel festgelegt:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn

1. alle Teilkriterien erfüllt sind oder
2. die Teilkriterien 1 bis 3 erfüllt sind und der prozentuale Anteil der Mietangebote unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II im Jahr 2018 (Teilkriterium 3) so niedrig ist, dass bei gleichbleibender Entwicklung (Teilkriterium 4) auch künftig eine Unterschreitung des dann für das Teilkriterium 3 maßgeblichen Schwellenwertes zu erwarten ist.

- d) Kriterium 4:
(geringer Leerstand bei großer Nachfrage)

Das Kriterium 4 wird durch die Leerstandsquote abgebildet. Angespannte Wohnungsmärkte sind von einem hohen Wohnungsnachfrageüberhang und geringen Leerständen gekennzeichnet. Ein angespannter Markt liegt in der Regel vor, wenn nur ca. 2 Prozent der Wohnungen oder weniger leer stehen. Das genügt nicht als Fluktuationsreserve für Umzüge.

Kleinräumig stehen keine aktuellen Leerstandszahlen zur Verfügung. Deshalb hat die NBank entsprechende Daten modellhaft errechnet. Danach standen in Niedersachsen Ende 2018 insgesamt 2,4 Prozent aller Wohnungen leer. Der Schwellenwert beträgt folglich 2,1 Prozent.

IV. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten

- a) Aufgrund der Datenanalyse identifizierte Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten

Zur Beurteilung, welche der vier Kriterien für eine Auswahl einzeln oder gemeinsam erfüllt sein müssen, hat die NBank mögliche Zusammenhänge zwischen den Kriterien geprüft. Bei den Kriterien 1 und 3 hat sie dabei die Teilkriterien zugrunde gelegt. Die Prüfung zeigte im Ergebnis, dass kein enger Zusammenhang besteht. Die vier Kriterien repräsentieren verschiedene Sachverhalte angespannter Wohnungsmärkte.

Angesichts des mit dem Instrument der Mietpreisbremse einhergehenden Grundrechtseingriffs ist das Analyseziel eine möglichst sichere Einschätzung, ob der Wohnungsmarkt in einem Gebiet angespannt ist. Daher hat die NBank festgelegt, dass mehr als die Hälfte, also mindestens drei der vier Kriterien erfüllt sein müssen, um ein Geltungsgebiet zu bestimmen.

Auf der Grundlage dieser Auswahlregel hat die NBank neun Städte identifiziert, in deren Gebieten, der Wohnungsmarkt angespannt ist. Hierbei handelt

es sich um die Städte Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Hannover, Laatzen, Langenhagen, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück.

In der folgenden Tabelle sind für jede der identifizierten Städte die von der NBank bei den einzelnen (Teil-) Kriterien ermittelten Werte dargestellt:

	Kriterium 1 "überdurchschnittlich stark steigende Mieten"			Kriterium 2 "überdurchschnittl. Mietbelastung"	Kriterium 3 "unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung"				Kriterium 4 "geringer Leerstand"
	Angebotsmiete	Angebotsmiete minus Vergleichsmiete	Δ Angebotsmiete minus Vergleichsmiete	Mietbelastungsquote	Δ Wohnungen je Einwohner	Fertigstellungslücke bis 2025 je 1.000 Bestandswohnungen 2018 Ø p.a.	Mietangebote unterhalb KdU	Δ Mietangebote unterhalb KdU	Leerstand
	2018	2018	2014 zu 2018	2018	2015 zu 2018		2018	2015 bis 2018	2018
	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm	Prozent	Prozent		Prozent	Prozentpunkte Ø p.a.	Prozent
Schwellenwert	> 7,76	> 1,73	> 0,92	> 14,6	< 0,56	> 4,4	< 39,8	< -3,7	< 2,1
Braunschweig	8,46	2,45	0,88	16,9	0,79	5,3	32,2	-2,1	< 2,0 *
Gifhorn	8,33	2,69	0,87	16,1	3,70	-8,6	28,7	-1,5	0,0
Göttingen	9,46	3,08	0,57	24,9	-0,23	3,8	13,3	-0,2	0,0
Hannover	9,17	2,74	1,45	19,2	-1,16	7,1	22,6	-5,2	2,2
Laatzen	8,02	1,79	1,45	15,3	-0,78	2,8	49,4	-11,3	0,1
Langenhagen	9,01	2,36	1,39	16,6	-0,84	2,4	19,7	-7,1	1,0
Lüneburg	9,75	3,43	0,96	20,8	-0,45	4,1	26,9	0,1	0,0
Oldenburg	8,71	2,90	1,03	19,3	-1,54	-7,6	38,1	-0,1	0,3
Osnabrück	8,18	1,88	0,78	18,0	-2,66	6,3	31,0	-3,3	0,0

*Bei den Städten, die zwei Kriterien erfüllen, wurde der modellbasierte Leerstand 2018 soweit möglich anhand kommunaler Erhebungen verifiziert und ggf. durch das kommunale Erhebungsergebnis ersetzt.

Erläuterungen:

Δ:	Veränderung
Angebotsmiete:	durchschnittliche Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche für Mietangebote
Vergleichsmiete:	durchschnittliche Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche in bestehenden Mietverträgen (Bestandsmiete)
Mietbelastungsquote:	Anteil des verfügbaren Haushaltseinkommens, der von den Haushalten für die Miete aufgewendet werden muss
Fertigstellungslücke:	Lücke, die sich bei Fortsetzung der aktuell zu geringen Neubauaktivitäten im Geschosswohnungsbereich vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedarfs an Geschosswohnungen bis zum Jahr 2025 in vielen Gemeinden ergibt
KdU:	Kosten der Unterkunft nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II)
Schwellenwert:	um 10 Prozent schlechtere Ausprägung des ermittelten Landesdurchschnitts
Grün hinterlegte Felder:	Trotz Nichterfüllung des Teilkriteriums bleibt das Kriterium erfüllt (siehe Ausführungen zu den Kriterien 1 und 3).

Orange hinterlegte Felder: Nicht erfülltes Teilkriterium bedeutet Kriterium nicht erfüllt (siehe Ausführungen zu den Kriterien 1 und 3).

Zu den identifizierten Städten

Braunschweig

In Braunschweig sind die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) erfüllt.

- Kriterium 1: Die Angebotsmiete im Jahr 2018 überschreitet den Schwellenwert von 7,76 Euro je Quadratmeter. Potenziellen neuen Mieterinnen und Mietern werden Wohnungen zu im Durchschnitt 8,46 Euro je Quadratmeter angeboten. Das sind 2,45 Euro je Quadratmeter mehr als in bestehenden Mietverhältnissen bezahlt werden mussten. Damit liegt auch der Abstand von Angebots- und Vergleichsmiete über dem maßgeblichen Schwellenwert (1,73 Euro je Quadratmeter). Die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete nahm in Braunschweig im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 0,88 Euro zu. Unter der Annahme, dass sich die regionalen Entwicklungen in gleicher Stärke in allen Kommunen bis Ende 2023 fortsetzen, wird die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete auch Ende 2023 überdurchschnittlich sein.
- Kriterium 2: Damit einher geht eine über dem Schwellenwert (14,6 Prozent) liegende Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte von 16,9 Prozent.
- Kriterium 4: Im Jahr 2018 standen in Braunschweig weniger als 2 Prozent der Wohnungen leer (Schwellenwert 2,1 Prozent). Damit besteht nur eine geringe Fluktuationsreserve.

Gifhorn

In Gifhorn liegen die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) vor.

- Kriterium 1: Die Angebotsmiete im Jahr 2018 beträgt 8,33 Euro je Quadratmeter und liegt damit über dem Schwellenwert von 7,76 Euro je Quadratmeter. Auch der Abstand zwischen Angebots- und Vergleichsmiete überschreitet den maßgeblichen Schwellenwert (1,73 Euro je Quadratmeter). Im Fall einer Wiedervermietung müssen je Quadratmeter 2,69 Euro mehr als in bestehenden Mietverhältnissen aufgebracht werden. Die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete nahm in Gifhorn im Vergleich der Jahre 2014 und 2018

um 0,87 Euro zu. Unter der Annahme, dass sich die regionalen Entwicklungen in gleicher Stärke in allen Kommunen bis Ende 2023 fortsetzen, wird die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete in Gifhorn auch Ende 2023 deutlich überdurchschnittlich sein.

- Kriterium 2: Die Preisentwicklung korrespondiert mit einer über dem Schwellenwert (14,6 Prozent) liegenden Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte von 16,1 Prozent.
- Kriterium 4: Die Leerstandsquote beträgt 0,0 Prozent (Schwellenwert 2,1 Prozent), d. h. es ist keine Fluktuationsreserve vorhanden.

Göttingen

In Göttingen sind die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte“) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) erfüllt.

- Kriterium 1: Die Angebotsmiete weist im Jahr 2018 eine Höhe von 9,46 Euro je Quadratmeter auf, sodass der Schwellenwert von 7,76 Euro je Quadratmeter überschritten ist. Sie liegt zudem je Quadratmeter 3,08 Euro über der Vergleichsmiete und übersteigt damit den maßgeblichen Schwellenwert von 1,73 Euro je Quadratmeter. Die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete nahm in Göttingen im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 0,57 Euro zu. Unter der Annahme, dass sich die regionalen Entwicklungen in gleicher Stärke in allen Kommunen bis Ende 2023 fortsetzen, wird die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete in Göttingen auch Ende 2023 deutlich überdurchschnittlich sein.
- Kriterium 2: Außerdem verzeichnet Göttingen mit 24,9 Prozent die höchste Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte unter den durch die Analyse identifizierten Städten; der Schwellenwert von 14,6 Prozent ist weit überschritten.
- Kriterium 4: Die angespannte Lage auf dem Göttinger Wohnungsmarkt äußert sich ferner darin, dass jegliche Fluktuationsreserve fehlt. Die Leerstandsquote beträgt 0,0 Prozent (Schwellenwert 2,1 Prozent).

Hannover

In Hannover liegen die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 3 (unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung) vor.

- Kriterium 1: Im Jahr 2018 betrug die Angebotsmiete in Hannover 9,17 Euro je Quadratmeter und übersteigt damit den Schwellenwert von 7,76 Euro je Quadratmeter. Ebenfalls überschritten wird der für den Abstand zwischen Angebots- und Vergleichsmiete maßgebliche Schwellenwert von 1,73 Euro je Quadratmeter. In Hannover müssen im Fall einer Wiedervermietung je Quadratmeter 2,74 Euro mehr gezahlt werden als in bestehenden Mietverhältnissen. Der Abstand ist im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 1,45 Euro je Quadratmeter

gewachsen, sodass der maßgebliche Schwellenwert (0,92 Euro je Quadratmeter) überschritten ist.

- Kriterium 2: Die Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte liegt mit 19,2 Prozent deutlich über dem Schwellenwert (14,6 Prozent).
- Kriterium 3: Die Zahl der Wohnungen je Einwohner/in ist im Vergleich der Jahre 2015 und 2018 gesunken, während der Schwellenwert einen Anstieg zeigt (Ist -1,16 Prozent, Schwellenwert 0,56 Prozent). Bei Fortsetzung des Geschosswohnungsneubaus auf diesem Niveau ergibt sich für das Jahr 2025 eine Fertigstellungslücke von 7,1 Wohnungen je 1 000 Bestandswohnungen (Schwellenwert 4,4 Wohnungen je 1 000 Bestandswohnungen). Hinzu kommt, dass der Anteil der Mietangebote unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II auf einen im Städtevergleich sehr geringen Wert gesunken ist. Für den Zeitraum von 2015 bis 2018 ist ein Rückgang entsprechend günstiger Mietangebote um 5,2 Prozentpunkte je Jahr zu verzeichnen. Im Jahr 2018 betrug der Anteil dieser Mietangebote nur noch 22,6 Prozent und liegt damit erheblich unter dem Schwellenwert (39,8 Prozent).

Laatzen

In Laatzen sind die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage“) erfüllt.

- Kriterium 1: Im Jahr 2018 betrug die Angebotsmiete 8,02 Euro je Quadratmeter und übersteigt damit den Schwellenwert von 7,76 Euro je Quadratmeter. Der Abstand zwischen Angebots- und Vergleichsmiete lag im Jahr 2018 bei 1,79 Euro je Quadratmeter, sodass auch hier der Schwellenwert (1,73 Euro je Quadratmeter) überschritten ist. Die Preisentwicklung in Laatzen zeigt sich auch im Anwachsen des Abstandes zwischen Angebots- und Vergleichsmiete. Er nahm im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 1,45 Euro je Quadratmeter zu. Diese Zunahme übersteigt den maßgeblichen Schwellenwert von 0,92 Euro je Quadratmeter.
- Kriterium 2: Korrespondierend zur Preisentwicklung liegt die Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte mit 15,3 Prozent über dem Schwellenwert von 14,6 Prozent.
- Kriterium 4: Der Leerstand geht mit einer Quote von 0,1 Prozent gegen Null (Schwellenwert 2,1 Prozent), d. h. eine Fluktuationsreserve ist kaum vorhanden.

Langenhagen

In Langenhagen liegen die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) vor.

- Kriterium 1: Im Jahr 2018 betrug die Angebotsmiete in Langenhagen 9,01 Euro je Quadratmeter, sodass der Schwellenwert (7,76 Euro je

Quadratmeter) überschritten ist. Die Angebotsmiete liegt je Quadratmeter 2,36 Euro über der Vergleichsmiete. Der Abstand ist so hoch, dass auch hier eine Überschreitung des Schwellenwertes (1,73 Euro je Quadratmeter) gegeben ist. Der überdurchschnittliche Anstieg der Mieten lässt sich auch in der Zunahme des Abstandes zwischen Angebots- und Vergleichsmiete ablesen. Im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 ist die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete um 1,39 Euro je Quadratmeter angewachsen. Diese Zunahme liegt über dem maßgeblichen Schwellenwert (0,92 Euro je Quadratmeter).

- Kriterium 2: Die Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte übersteigt mit 16,6 Prozent den Schwellenwert (14,6 Prozent).
- Kriterium 4: Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt in Langenhagen zeigt sich auch darin, dass der Leerstand nur 1,0 Prozent beträgt (Schwellenwert 2,1 Prozent). Es besteht mithin nur eine geringe Fluktuationsreserve.

Lüneburg

In Lüneburg sind die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) gegeben.

- Kriterium 1: Im Vergleich der identifizierten Städte weist Lüneburg mit 9,75 Euro je Quadratmeter die höchste Angebotsmiete im Jahr 2018 auf; der Schwellenwert (7,76 Euro je Quadratmeter) ist somit weit überschritten. Für Lüneburg ist auch der größte Abstand zwischen Angebots- und Vergleichsmiete zu verzeichnen. Die Differenz liegt deutlich über dem hier maßgeblichen Schwellenwert von 1,73 Euro je Quadratmeter. Im Fall eines Um- oder Zuzugs müssen je Quadratmeter 3,43 Euro mehr als in bestehenden Mietverhältnissen bezahlt werden. Die überdurchschnittliche Mietsteigerung ist auch daran zu erkennen, dass im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 die Differenz zwischen Angebots- und Vergleichsmiete um 0,96 Euro je Quadratmeter zugenommen hat (Schwellenwert 0,92 Euro je Quadratmeter).
- Kriterium 2: In Lüneburg ist die Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte mit 20,8 Prozent sehr hoch (Schwellenwert 14,6 Prozent).
- Kriterium 4: Die angespannte Wohnungsmarktlage ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass jegliche Fluktuationsreserve fehlt. Der Wohnungsleerstand ist mit einer Quote von 0,0 Prozent vollkommen aufgebraucht (Schwellenwert 2,1 Prozent).

Oldenburg (Oldenburg)

In Oldenburg (Oldenburg) liegen die Kriterien 1 (im Landesvergleich überdurchschnittlich stark steigende Mieten), 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) vor.

- Kriterium 1: Im Jahr 2018 betrug die Angebotsmiete in Oldenburg (Oldenburg) 8,71 Euro je Quadratmeter und überschreitet damit den

Schwellenwert (7,76 Euro je Quadratmeter). Der Abstand zwischen Angebots- und Vergleichsmiete liegt bei 2,90 Euro je Quadratmeter, sodass auch hier eine Überschreitung des Schwellenwertes (1,73 Euro je Quadratmeter) besteht. Ebenso ging die Zunahme des Abstands zwischen Angebots- und Vergleichsmiete im Vergleich der Jahre 2014 bis 2018 um 1,03 Euro je Quadratmeter über den maßgeblichen Schwellenwert (0,92 Euro je Quadratmeter) hinaus.

- Kriterium 2: Korrespondierend mit dieser Preisentwicklung ist mit 19,3 Prozent eine deutlich über dem Schwellenwert (14,6 Prozent) liegende Mietbelastungsquote für umziehende Haushalte zu verzeichnen.
- Kriterium 4: Die Leerstandsquote liegt bei 0,3 Prozent (Schwellenwert 2,1 Prozent), sodass nur eine sehr geringe Fluktuationsreserve gegeben ist.

Osnabrück

In Osnabrück sind die Kriterien 2 (im Landesvergleich überdurchschnittliche Mietbelastung der Haushalte), 3 (unzureichende Neubautätigkeit bei wachsender Wohnbevölkerung) und 4 (geringer Leerstand bei großer Nachfrage) erfüllt.

- Kriterium 2: Obwohl die Mieten in Osnabrück nicht mehr überdurchschnittlich gestiegen sind, liegt die Mietbelastungsquote mit 18,0 Prozent deutlich über dem Schwellenwert (14,6 Prozent).
- Kriterium 3: Die Zahl der Wohnungen je Einwohner/in ist im Vergleich der Jahre 2015 und 2018 gesunken, während der Schwellenwert einen Anstieg zeigt (Ist -2,66 Prozent, Schwellenwert 0,56 Prozent). Ein auf diesem Niveau fortgesetzter Geschosswohnungsneubau führt zu einer Fertigstellungslücke im Jahr 2025 von 6,3 Wohnungen je 1 000 Bestandswohnungen (Schwellenwert 4,4 Wohnungen je 1 000 Bestandswohnungen). Die Wohnungsversorgung wird außerdem durch wenig Mietangebote unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II erschwert. Zwar sind diese Mietangebote im Zeitraum von 2015 bis 2018 nur um landesdurchschnittliche 3,3 Prozentpunkte je Jahr zurückgegangen, gleichwohl machen entsprechend günstige Mietangebote derzeit lediglich 31,0 Prozent aller Mietangebote aus. Damit ist der Schwellenwert (39,8 Prozent) so weit unterschritten, dass bei gleichbleibender Entwicklung auch zukünftig zu wenig Mietangebote unterhalb der anerkannten Kosten der Unterkunft erwartet werden.
- Kriterium 4: Die Leerstandsquote beträgt 0,0 Prozent (Schwellenwert 2,1 Prozent). D. h. der Wohnungsleerstand ist komplett aufgebraucht. Es gibt keine Fluktuationsreserve.

b) Angespannte Wohnungsmarktlage auf den Ostfriesischen Inseln

Für die sieben niedersächsischen Inselgemeinden besteht die Problematik, dass aufgrund der geringen Marktgröße keine ausreichende Datengrundlage besteht und die üblichen Marktanalysen zu kurz greifen. Die Situation ist somit statistisch nicht abbildbar.

Eine Beurteilung, ob der Wohnungsmarkt angespannt ist, muss daher auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse erfolgen. Danach sind für den Mietwohnungsmarkt auf den Inseln folgende Besonderheiten kennzeichnend:

- Ein wesentlicher Teil der Wohnungen auf den Inseln sind Ferienwohnungen. Diese stehen der Inselbevölkerung nicht als Mietwohnungen zur Verfügung. Der Anteil der Ferienwohnungen an allen Wohnungen beträgt über alle Ostfriesischen Inseln gerechnet 33 Prozent. Zum Vergleich: In Niedersachsen liegt der Anteil bei einem Prozent, in der Landeshauptstadt Hannover bei 0,1 Prozent.
- Auf der Suche nach neuem Wohnraum können Miethaushalte nicht räumlich (ins Umland) ausweichen. Sie können bei zu geringen bezahlbaren Wohnungsangeboten nur die Insel verlassen und auf dem Festland nach geeigneten Wohnungen suchen. Dies bedeutet aber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, wenn der Arbeitsplatz und die sozialen Kontakte beibehalten werden sollen.
- Bauland ist nirgends so knapp wie auf den Inseln. Industriebrachen oder andere Brachflächen, die viele Gemeinden auf dem Festland zu Bauzwecken mobilisieren können, gibt es auf den Inseln nicht. Vielmehr gehören weite Inselteile zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Über Baulandreserven verfügen die Inseln nur vereinzelt.
- Aufgrund der besonderen touristischen Attraktivität sind die Verkaufsangebotspreise für Wohnimmobilien sehr hoch. Entsprechend hoch sind die Renditeerwartungen (auch) bei Vermietung. Auf den Ostfriesischen Inseln werden die höchsten Angebotsmieten in ganz Niedersachsen aufgerufen. Das hohe Mietenniveau zeigt sich auch darin, dass die Ostfriesischen Inseln seit dem 1. August 2020 bei der Wohngeldberechnung mit der Mietstufe V (15 Prozent bis 25 Prozent über dem Bundesdurchschnitt) berücksichtigt werden. In dieser Mietstufe befindet sich auch die Landeshauptstadt Hannover.

Die durch die vorstehenden Tatsachen belegte Sondersituation führt dazu, dass auch in den sieben Inselgemeinden die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

c) Festlegung der gesamten Gemeindegebiete

§ 556d Abs. 2 BGB ermöglicht es, innerhalb einer Gemeinde eine Differenzierung auf der Ebene von Gemeindeteilen vorzunehmen. Diese Möglichkeit wird nicht genutzt, da die für eine solche Differenzierung erforderlichen Daten nicht vorliegen. Die Landesregierung sieht sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 4. November 2015 - VIII ZR 217/14 - NZM 2016 S. 82). Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Prüfung der Kappungsgrenzenverordnung des Landes Berlin ausgeführt, dass eine besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen aufgrund

der vor allem in Ballungsräumen, Industrie- und Universitätsstädten sowie in Städten mit herausgehobener zentraler Lage oder Funktion wirkenden vielfältigen Impulse und der hierdurch ausgelösten spezifischen Labilität des Wohnungsmarktes grundsätzlich räumlich nicht exakt eingrenzbar sei. Eine solche, sich auf das gesamte Gemeindegebiet auswirkende Labilität könne daher regelmäßig nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuverlässiges Datenmaterial zur Verfügung stehe, das den sicheren Schluss zulasse, dass nur in einem bestimmten Teil einer Gemeinde eine besondere Gefährdungslage gegeben ist.

d) Verhältnismäßigkeit der Regelung in § 1 Abs. 1

Die Landesregierung sieht die Regelung in § 1 Abs. 1 als verhältnismäßig an, um in den 16 Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bezahlbare Wohnungen für wirtschaftlich weniger leistungsstarke Bevölkerungsgruppen zu erhalten und damit einer Verdrängung der angestammten Wohnbevölkerung aus ihren Wohnquartieren entgegenzuwirken.

Eigentümerinnen und Eigentümern bleibt die Privatnützigkeit ihres Eigentums erhalten, auch wenn sie durch § 1 Abs. 1 Einschränkungen bei der Wirtschaftlichkeit hinnehmen müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist diese Beeinträchtigung hinzunehmen. Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes schützt nicht die optimalen Bedingungen einer Vermietbarkeit. Rücksicht wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern vor allem dann verlangt, wenn andere auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind (BVerfG, Beschluss vom 04.02.1975 - 2 BvL 5/74 -BVerfGE 38 S. 348, 370).

Die Regelung des § 1 Abs. 1 ist auch deshalb verhältnismäßig, weil der Geltungszeitraum der Regelung auf fünf Jahre befristet ist. In den in § 1 Abs. 1 festgelegten Gebieten sollen die Rechte der Mieterinnen und Mieter in einem für sie besonders ungünstigen Marktumfeld für die Dauer von fünf Jahren gestärkt werden. Das Land erwartet, dass sich nach Ablauf dieser Frist das Mietwohnungsangebot – insbesondere im unteren Marktpreissegment – nach umfangreicher Förderung durch Kommunen, Land und Bund wieder dem Bedarf angepasst haben wird. Durch den wiedererlangten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage wird eine Stabilisierung der Mietpreise erwartet.

B. Abhilfemaßnahmen der Landesregierung

Die Landesregierung wirkt mit folgenden Maßnahmen, in den Gebieten nach § 1 Abs. 1 auf eine Entspannung des Wohnungsmarktes hin:

I. Soziale Wohnraumförderung

Die Landesregierung trägt durch verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnraumangebotes und damit zur Entspannung der Wohnungsmärkte bei. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die soziale Wohnraumförderung. Die Förderung dient der Schaffung und der Sicherung bezahlbaren Wohnraums für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen. Die Landesregierung sieht dies als eine der zentralen Aufgaben an, die seit Beginn der Legislaturperiode konsequent verfolgt und auch weiterhin eine hohe Priorität erhalten wird. Mit der Aufstockung der Fördermittel im Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ um 400 Millionen Euro hat sie bereits eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um in den kommenden Jahren mehr Wohnungen mit Belegungs- und Mietbindung in Niedersachsen zu schaffen. Sie sieht damit eine nachfragegerechte Finanzierung der Wohnraumförderung bis 2024 als gesichert an. Die Landesregierung erwartet, dass Investorinnen und Investoren die Förderung – wie bisher – vorrangig für den Mietwohnungsbau für Geringverdienende in den Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt abrufen werden.

Um bei den Investorinnen und Investoren die Inanspruchnahme der Förderung zu bewirken, werden die Förderkonzeption des Landes und die Förderkulisse fortlaufend überprüft und angepasst. Die Landesregierung ist bestrebt, die Attraktivität des Förderprogramms stets auf hohem Niveau zu halten und ggf. durch die Ergänzung um weitere Fördersegmente zusätzliches Potenzial für den Aufbau sozial gebundener Wohnungsbestände auszuschöpfen. Die Landesregierung wird dabei insbesondere prüfen, ob für die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten mit besonderen Förderkonditionen zusätzliche Anreize für Investitionen in den geförderten Wohnungsbau erreicht werden können. Für die Gebiete der Ostfriesischen Inseln gelten seit Juli 2019 bereits besondere Förderbestimmungen in der Wohnraumförderung.

Flankierend beabsichtigt die Landesregierung, in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes in den Landtag einzubringen, der die Rechtsgrundlagen und Flexibilisierungen enthält, durch die die Schaffung von neuem sozialem Wohnraum gefördert und erleichtert werden soll. Außerdem soll durch neue Regelungen im Gesetz die Sicherung des Gesamtbestands an vorhandenem Sozialwohnraum verbessert werden, was insbesondere in den Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt von Bedeutung und Nutzen ist.

II. Bündnis für bezahlbares Wohnen

Im März 2018 ist u. a. auf Initiative der Landesregierung das landesweite „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“ gegründet worden. Ziel des Bündnisses ist es, Lösungen für die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum zu entwickeln. Im Bündnis arbeiten rund 60 Verbände, Kammern, Kommunen und Unternehmen mit der Landesregierung zusammen. Das Bündnis hat vielfältige Handlungsempfehlungen erarbeitet, damit in Niedersachsen – besonders in Orten mit angespanntem Wohnungsmarkt – mehr bezahlbarer Wohnraum entsteht. Die Handlungsempfehlungen betreffen u. a. die Mobilisierung von Bauland, die Beschleunigung und Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren, die Überprüfung technischer Normen zur Begrenzung von Baukostensteigerungen sowie die Möglichkeiten der Nachverdichtung. Derzeit erfolgt die Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Die Landes-

regierung geht davon aus, dass sich die dadurch verbesserten Rahmenbedingungen positiv auf den Bau bezahlbarer Wohnungen, insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten, auswirken werden.

III. Bündnis „Niedersachsen packt an!“

Das von der Landesregierung initiierte Bündnis „Niedersachsen packt an!“ wirkt ebenfalls darauf hin, das Angebot an bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen in Niedersachsen zu verbessern, einschließlich derer, die in Niedersachsen Schutz und Asyl suchen, insbesondere in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

IV. Spezielle Beratungsangebote für Kommunen

Die Landesregierung wird außerdem über die NBank beratend tätig, wenn Kommunen Bedarf an der Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzepts oder einer kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung äußern. Bei der Auflage eigener kommunaler Wohnraumförderprogramme steht die Landesregierung den Gemeinden beratend zur Seite.

V. Niedersächsisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Seit dem 5. April 2019 ist ferner das Niedersächsische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) in Kraft (Nds. GVBl. S.72). Als Zweckentfremdung gilt nach § 1 Abs. 1 NZwEWG u. a. die überwiegende Nutzung der Wohnfläche zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, die über eine festgelegte Höchstdauer hinausgehende Nutzung als Ferienwohnung, aber auch ein Leerstand von mehr als sechs Monaten und eine Beseitigung von Wohnraum. Das Gesetz ermächtigt die Gemeinden, für Gebiete mit Wohnraummangel durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Es erweitert folglich die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden, indem es ihnen erlaubt, bei Wohnraummangel auf der Grundlage einer Satzung gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorzugehen und damit Wohnraum zu erhalten. Die Städte Göttingen, Lüneburg und Norderney haben bereits von der durch das Gesetz eröffneten Option Gebrauch gemacht und eine entsprechende Satzung erlassen, um einer Zweckentfremdung von Wohnraum entgegenwirken zu können.

VI. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum

Die Landesregierung hat darüber hinaus am 24. März 2020 beschlossen, den Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz) in den Landtag einzubringen. Der Gesetzentwurf (LT-Drs. 18/6159) sieht vor, Vermieterinnen und Vermieter zur Einhaltung von Mindeststandards bei der Ausstattung und der Belegungsdichte ihrer Mietwohnungen zu verpflichten. Zugleich sollen die Gemeinden ermächtigt werden, bei Verwahrlosung und Missständen, die in den Verantwortungsbereich der

Vermieterinnen und Vermieter fallen, diesen gegenüber geeignete Maßnahmen anordnen zu können, z. B. Anordnung zur Instandsetzung. Die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse sollen es den Gemeinden ermöglichen, darauf hinzuwirken, dass vermieteter Wohnraum in bewohnbarem Zustand erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird den Gemeinden somit ein weiteres Instrument zur Verfügung stehen, das auf den Erhalt von Wohnraum gerichtet ist und damit zu einer Entspannung auf den Wohnungsmärkten beitragen kann.

Entwurf

(Stand: 29.07.2020)

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen in § 556d Abs. 2 Satz 1, § 558 Abs. 3 Satz 3 und § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, d. h. in denen der Wohnungsmarkt angespannt ist. Ziel ist es, den Schutz der Mieterinnen und Mieter in diesen Gebieten zu verbessern.

Nur in den ausgewiesenen Gebieten finden folgende mieterschützende Vorschriften des BGB Anwendung:

- Begrenzung der Wiedervermietungsrente bei Mieterwechseln, sogenannte Mietpreisbremse (§§ 556d Abs. 1 BGB)
- Senkung der Kappungsgrenze bei der Erhöhung von Bestandsmieten (§ 558 Abs. 3 Satz 2 BGB) und
- Verlängerung der Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlung (§ 577a Abs. 2 Satz 1 BGB)

Die Niedersächsische Verfassung verpflichtet das Land in Artikel 6a, darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum versorgt ist. Angesichts dieses Verfassungsauftrags hat die Landesregierung die NBank beauftragt, eine aktuelle „Analyse zur Festlegung der Gebietskulisse für eine Mietbegrenzungsverordnung in Niedersachsen“ zu erstellen.

In der Analyse von März 2020 hat die NBank die für eine Gebietsbestimmung nach § 556d Abs. 2 BGB maßgebenden bundesrechtlichen Vorgaben zugrunde gelegt, weil im Vergleich der o. a. mieterschützenden Vorschriften mit der „Mietpreisbremse“ der intensivste Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgt. Folgende Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 BGB wurden von ihr identifiziert:

- die Gebiete der Städte Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Hannover, Laatzen, Langenhagen, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück sowie

- die Gebiete der ostfriesischen Inselgemeinden Baltrum, Borkum, Juist, Langeoog, Norderney, Spiekeroog und Wangeroog.

Zur Begründung wird auf die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung verwiesen.

Im Hinblick auf den Verfassungsauftrag aus Artikel 6a der Niedersächsischen Verfassung sollen die von der NBank identifizierten 16 Gemeindegebiete durch Rechtsverordnung befristet als Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn der §§ 556d Abs. 2, 558 Abs. 3 und 577a Abs. 2 BGB festgelegt werden, damit die o. a. mieterschützenden Vorschriften dort Anwendung finden können.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Neufassung der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung ist notwendig, weil auf anderem Wege keine Dämpfung der steigenden Mieten in den Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten erreicht werden kann. Die verstärkte Wohnraumförderung, die den Ausgleich zwischen Wohnungsangebot und –nachfrage wiederherstellen soll, wird erst in einigen Jahren voll wirksam werden. Bis dahin ist ein besserer Schutz der Mieterinnen und Mieter vor steigenden Mieten erforderlich. Außerdem gilt es die Mieterschaft in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten verstärkt vor Eigenbedarfskündigungen im Zuge der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zu schützen.

Unmittelbare Folgen, die über den verbesserten Mieterschutz hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Mittelbar werden dämpfende Effekte auf die ortsübliche Vergleichsmiete innerhalb einer Kommune erwartet. Dem stehen verminderte Renditeerwartungen der Vermieterinnen und Vermieter gegenüber, weil sie bei der Wiedervermietung nicht mehr die maximal am Markt erzielbare Miete bzw. bei bestehenden Mietverhältnissen nicht die sonst mögliche Mieterhöhung verlangen dürfen. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist diese Beeinträchtigung jedoch hinzunehmen. Rücksicht wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern vor allem dann verlangt, wenn andere auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind. Eine Modernisierung der Mietsache ist weiterhin wirtschaftlich möglich. Umlagefähige Modernisierungskosten sind von der Mietbegrenzung bei Wiedervermietung bzw. bei Bestandsvermietungen ausgenommen und können wie bisher auf die Miete aufgeschlagen werden.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch den verbesserten Mieterschutz werden Haushalte mit mittlerem oder geringem Einkommen in die Lage versetzt, länger innenstadtnah zu wohnen. Die Verdrängung an die Peripherie oder in das Umland wird verlangsamt. Dadurch werden Pendlerbewegungen in die Innenstädte reduziert und die Lärm- und Schadstoffbelastung verringert.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Schutz gegen eine Verdrängung aus den infrastrukturell gut ausgestatteten Bereichen ist insbesondere für Alleinerziehende, Ältere und Menschen mit niedrigem Einkommen von Bedeutung. In diesen Bevölkerungsgruppen sind Frauen überdurchschnittlich vertreten. Die Mieterschutzverordnung leistet somit einen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

5. Auswirkungen auf Familien

Durch den verbesserten Mieterschutz wird es insbesondere Familien mit eher geringem oder mittlerem Einkommen erleichtert, in den nachfragestarken Innenstadtquartieren der identifizierten Städte, aber auch auf den Ostfriesischen Inseln eine Mietwohnung zu bezahlen und längerfristig zu halten. Wegen des hohen Mietniveaus auf den Inseln ziehen immer mehr Familien auf das Festland, was die Funktion wichtiger Infrastruktureinrichtungen auf den Inseln (Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine, Feuerwehr) beeinträchtigen kann. Die Mieterschutzverordnung kann dem entgegenwirken.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind in den unteren Einkommensbereichen überrepräsentiert. Viele von ihnen sind auf innenstadtnahe Wohnquartiere mit gutem Infrastrukturangebot angewiesen. Sie profitieren daher besonders von den gedämpften Mieten und der verlängerten Kündigungsfrist.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Begrenzung der Mieten werden die Ausgaben der Kommunen für die Erstattung der Kosten der Unterkunft an Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in den identifizierten Kommunen weniger stark steigen. Zudem können dämpfende Effekte bei den Wohngeldausgaben des Landes und des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Die Kostenersparnis ist jedoch nicht bezifferbar.

8. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

(Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach Durchführung der Verbandsbeteiligung)

B Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt die Gebietskulisse, in der die Vorschrift des § 556d Abs. 1 BGB (sogenannte Mietpreisbremse) gilt. In den aufgeführten 16 Kommunen darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent

übersteigen. Ausgenommen ist Wohnraum, der nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wird sowie die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung (§ 556f BGB). Eine höhere Miete kann nur dann verlangt werden, wenn diese bereits vom Vormieter geschuldet wurde (§ 556e Abs. 1 BGB).

Zu Absatz 2:

Für eine Verordnung nach § 556 Abs. 2 Satz 1 BGB besteht ein Begründungsgebot (§ 556d Abs. 2 Satz 5 BGB) und damit einhergehend die Pflicht, die Begründung der Öffentlichkeit an einer allgemein zugänglichen Stelle bekannt zu machen. Damit die Begründung zusammen mit der Verordnung veröffentlicht werden kann, ergeht sie als Anlage zu dieser.

Zu § 2:

§ 2 definiert die Gebietskulisse, in der gemäß § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB die Kappungsgrenze bei der Erhöhung von Bestandsmieten gesenkt wird.

Die Gebietskulisse entspricht der in § 1 Abs. 1. Das liegt darin begründet, dass die Datenanalyse unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzgebers für die Festlegung der Gebiete nach § 556d Abs. 2 BGB erfolgt ist, d. h. der Gebiete, in denen mit der Anwendung der Regelung nach § 556d Abs. 1 BGB („Mietpreisbremse“) im Vergleich der mieterschützenden Vorschriften für angespannte Wohnungsmärkte in Bezug auf Art. 14 GG der grundrechtsintensivste Eingriff vorgenommen wird. Dementsprechend können die nach § 556d Abs. 2 BGB identifizierten Gebiete auch für die mit einer geringeren Eingriffsintensität einhergehende Gebietsfestlegung nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB herangezogen werden.

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB darf sich die Miete bei Mieterhöhungen innerhalb von drei Jahren grundsätzlich um nicht mehr als 20 Prozent bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen (Kappungsgrenze). In den 16 Kommunen, die in § 2 ausgewiesen sind, ist diese Kappungsgrenze gemäß § 558 Abs. 3 Satz 2 auf 15 Prozent abgesenkt.

Zu § 3:

In den Städten und Gemeinden, die in § 3 ausgewiesen sind, wird die gesetzliche dreijährige Kündigungssperrfrist gemäß § 577a Abs. 2 BGB auf fünf Jahre verlängert.

Wie in § 2 entspricht die Gebietskulisse der für die „Mietpreisbremse“ in § 1 Abs.1. Die zu § 2 erfolgten Ausführungen zum räumlichen Anwendungsbereich gelten entsprechend für die Gebietsbestimmung für die verlängerte Kündigungssperrfrist.

Die Sperrfrist tritt dann ein, wenn eine Mietwohnung in Wohneigentum umgewandelt und dieses veräußert wird. Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum erst nach der Überlassung an den Mieter begründet worden ist (§ 577a Abs. 1 BGB).

Erst nach Ablauf der Sperrfrist kann sich die Erwerberin oder der Erwerber der Wohnung auf Eigenbedarf oder auf die Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks zur Begründung einer Kündigung berufen (so genannte Eigenbedarfs- oder Verwertungskündigung).

Die Kündigungsbeschränkung gilt nach § 577a Abs. 1a BGB entsprechend, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter

1. an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist oder
2. zu Gunsten einer Personengesellschaft oder mehrerer Erwerber mit einem Recht belastet worden ist, durch dessen Ausübung dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird.

Hiervon werden die Fälle erfasst, in denen an veräußerten Mehrfamilienhäusern gerade kein Wohneigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet wird, weil bestimmte bauplanungsrechtliche Vorgaben umgangen werden sollen. In Niedersachsen betrifft dies insbesondere die so genannte Bruchteilseigentumsbildung (§§ 1008 ff BGB) an Wohnhäusern auf den Ostfriesischen Inseln. Auch in diesen besonderen Fällen des Eigentumsübergangs sind Mieterinnen und Mieter vor vorzeitiger Kündigung wegen Eigenbedarfs oder Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks durch die Sperrfrist geschützt.

Die Landesregierung wird in § 577a Abs. 2 Satz 2 BGB ermächtigt, die Kündigungssperrfrist bei Umwandlungen von Mietwohnungen in Wohneigentum von drei auf bis zu zehn Jahre zu verlängern. Zum Schutz der Mieterinnen und Mieter wird in allen 16 identifizierten Kommunen eine Kündigungssperrfrist von fünf Jahren als hinreichend, aber auch als notwendig angesehen. Bei Bedarf kann dieser Zeitraum verlängert werden. Damit wird ein angemessener Interessenausgleich geschaffen zwischen der Mieterschaft, die sich nach einer Kündigung des Mietverhältnisses um neuen Wohnraum in einem angespannten Marktumfeld bemühen muss, und den neuen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern, die die erworbene Wohnung selbst nutzen möchten.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

§ 4 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung. Die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für die Regelungen nach §§ 1 und 2 entspricht den Vorgaben in den §§ 556d Abs. 2 Satz 1 und 558 Abs. 3 Satz 3 BGB.

Für die verlängerte Kündigungssperrfrist nach § 3 ist eine Gültigkeitsdauer von sieben Jahren festzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass alle relevanten Veräußerungsgeschäfte, die bis zu drei Jahren vor und bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung wirksam geworden sind, der vollen fünfjährigen Kündigungssperrfrist unterliegen. Dadurch wird im Ergebnis auch bei der verlängerten Kündigungssperrfrist der Mieterschutz für fünf Jahre verbessert.

Nach Ablauf kann die Gültigkeitsdauer der Regelungen zu den §§ 2 und 3 bei Bedarf neu festgesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der Neufassung der Verordnung ist die bisherige Mieterschutzverordnung außer Kraft zu setzen.

Sachstand zu den Schäden an den Einpressbohrungen Emlichheim 132 und 51

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
21. September 2020



Inhalt

- Emlichheim 132 - Aktueller Stand und Ausblick
- Emlichheim 51 – Historie Schadensfall und Sachstand
- Maßnahmen des LBEG zur Verbesserung der Vorschriften und der Aufsicht



Emlichheim 132 - Aktueller Stand und Ausblick

- **Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring**

- Monatliche Beprobung von 30 GW-/OW-Messstellen bzw. -probenahmestellen seit April 2019 (Stand Mai 2020)

- Erweiterung durch das Messstellenpaket F1, F6 und M1, M2

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Eintreten von Lagerstättenwasser aus der Einpressbohrung EMLH 132 in das oberflächennahe Grundwasser oder Oberflächenwasser vor.

- Sanierung über den Brunnen „RKB1“ seit November 2019
- Abteufen zwei weiterer Sanierungsbrunnen „T1“ und „T2“ bis Mitte Juli 2020
- Ende 2020: Vorlage eines Vorabzugs „Fortschreibung der Gefährdungsabschätzung EMLH 132“ mit den Erkenntnissen aus den Sanierungsbrunnen „RKB1“, „T1“, „T2“ für die weitere Sanierungsplanung und Weiterentwicklung der Modellierung.
- 01. Dezember 2020: 10. Sitzung der Projektgruppe Emlichheim

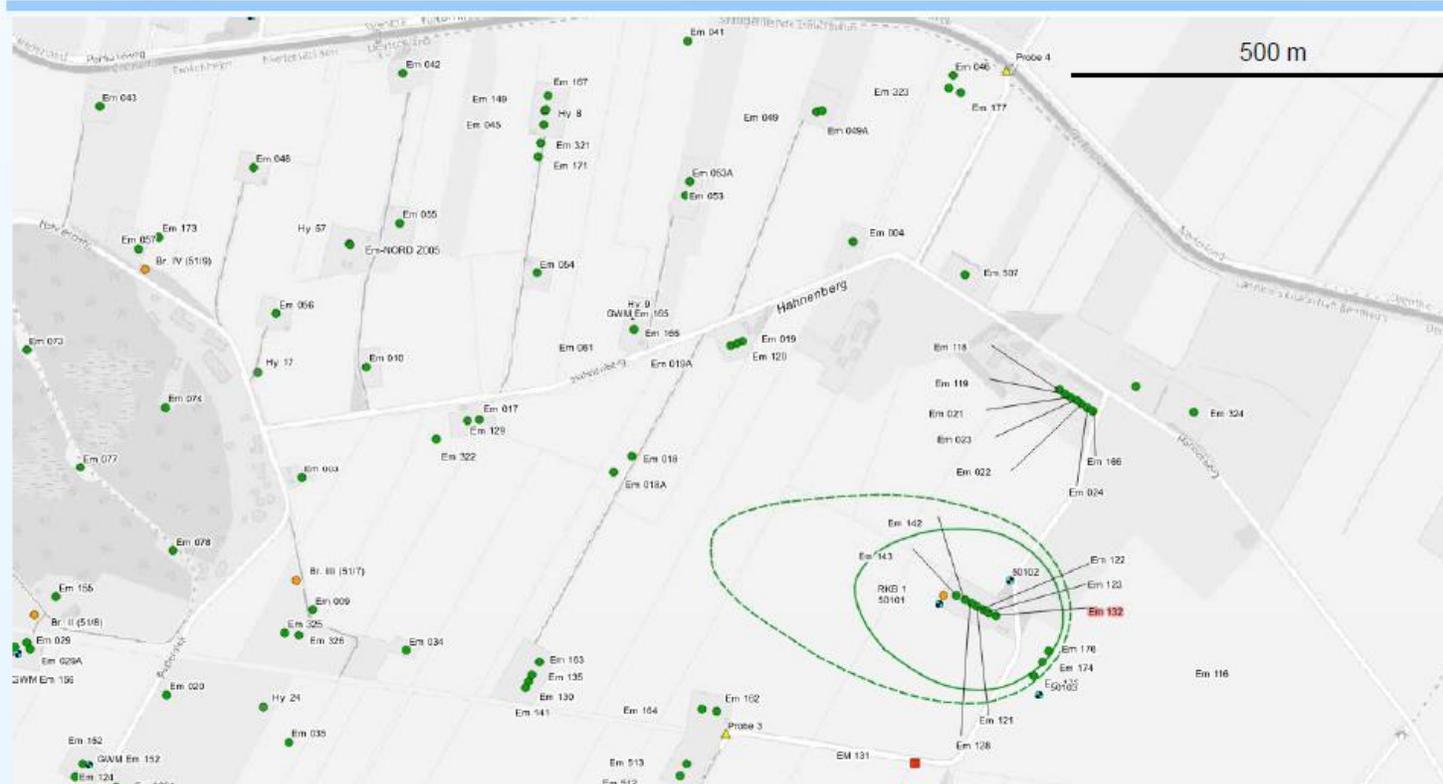


Emlichheim 132 - Aktueller Stand und Ausblick

Ausbreitung (simuliert)



Ingenieurgesellschaft
Dr. SCHMIDT
mbH



--- 240 mg/l - Isolinie der Chlorid-Konzentration ungünstiger Fall, oberer Grundwasserleiterkomplex (Tiefe 110 m u. GOK)

— 240 mg/l - Isolinie der Chlorid-Konzentration günstiger Fall, oberer Grundwasserleiterkomplex (Tiefe 110 m u. GOK)

- Brunnen
- Grundwassermessstelle
- ▲ Probenahmestelle Oberflächengewässer
- Messpunkt für Leitfähigkeits-Monitoring
- Bohrung

Quelle:
Ingenieurgesellschaft
Dr. Schmidt GmbH

Emlichheim 51 – Maßnahmen

- 03/2019 Unternehmer zeigt Korrosionsschäden an
- 04/2019 Kamerafahrt und erneute Temperaturmessung
- 07/2019 Drucktest
- 09/2019 Vorlage einer vorläufige Gefährdungsabschätzung zur EMLH 51
- 11/2019 Gutachterliche Stellungnahme des DNV-GL (Det Norske Veritas – Germanischer Lloyd)
„... Umweltschaden wie an der EMLH 132 sehr unwahrscheinlich, jedoch kann ein Lagerstättenwasseraustritt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“
- 03/2020 Beginn der Vorbereitungen für die Teilverfüllung der EMLH 51
- 05/2020 Fertigstellung der Teilverfüllung und Vorbereitung für den Rückfördertest



Emlichheim 51 – Maßnahmen

07/2020 Beginn des Rückfördertests

- auf das 1. Intervall (für den Bereich bei 763 – 778 m)
 - keine Förderung möglich
- auf das 2. Intervall ab Mitte August (für den Bereich 540 – 560 m)
 - Mitteilung über Rückförderung mit einer Rate von 5 m³/d
 - Laboranalysen weisen Lagerstättenwasserbestandteile nach
 - Die Erhöhung der Förderrate zeigte kein erhöhtes Zuflusspotential (weiterhin 5 m³/d)
- ab 15.09.2020 Umbau und Test auf das 3. Intervall (für den Bereich 0 – 540 m)
- anschließend ggfs. weitere Teilintervalle sofern erforderlich und CBL-Messung



Änderung der Bergverordnung für Tiefbohrungen - BVOT

- Regelungen im Änderungsentwurf:
 - Die Ringraumdrücke benannter Bohrungen müssen kontinuierlich gemessen und bewertet werden.
 - Die Messungen müssen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.
 - Die Messdaten müssen gespeichert werden.
 - Bohrlöcher und Einbauten müssen durch Sachverständige geprüft werden („Bohrloch-TÜV“)
 - vor erstmaliger Inbetriebnahme,
 - nach wesentlichen Änderungen und
 - regelmäßig wiederkehrend



Information der Öffentlichkeit

15 Pressemitteilungen des LBEG zwischen 15.03.2019 und 21.09.2020

- Kontinuierliche aktive Information über den Untersuchungs- und Sanierungsstand an beiden Bohrungen

2 Pressekonferenzen nach Sitzungen der Projektgruppe am 12.08. und 22.10.2019

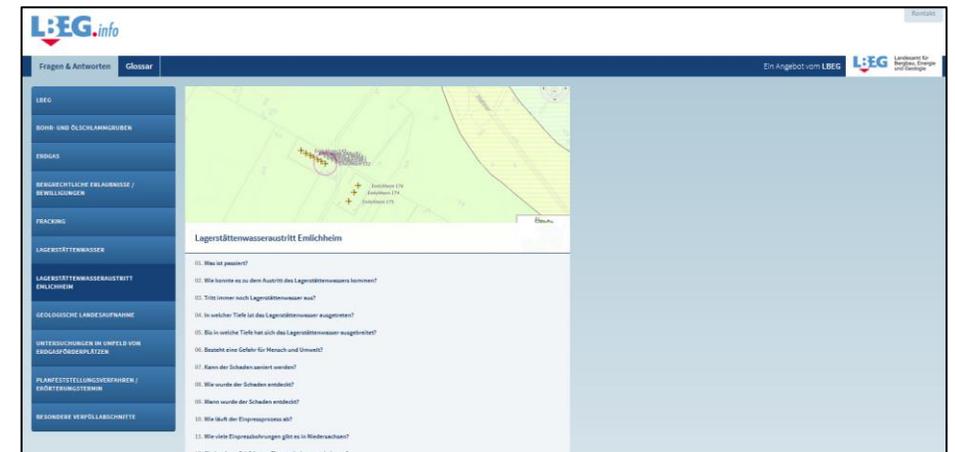
Bürgerinformationsveranstaltung in Emlichheim am 10.09.2019

Diverse Hörfunk- und TV-Beiträge

- u. a. Live-Interview mit LBEG-Präsident bei NDR Hallo Niedersachsen am 29.07.2019

LBEG.info (FAQ's):

- Veröffentlichung **aller 9 Protokolle** der Projektgruppensitzungen
- Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ zur EMLH 132 und EMLH 51
- Auflistung aller PM's und Meldungen mit Verlinkung (MW + LBEG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stilleweg 2

30655 Hannover

poststelle@lbeg.niedersachsen.de



Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

Verfügbarkeit im Internet

Anlass:

- Am 30. Juni 2011 hat der Niedersächsische Landtag beschlossen, dass der Umweltbericht, der bislang alle 5 Jahre neu erstellt wird, ausschließlich über das Internet zugänglich gemacht und aktualisiert wird (Umweltbericht aktuell halten - nur noch das Internet nutzen - Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3630 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/3725 (neu)).
- Die EntschlieÙung ist einstimmig, also mit den Stimmen von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken gefasst worden.

Ist-Zustand:

- Umweltbericht kompakte Datenzusammenstellung und umfassende Basis für die Beurteilung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Genügt den auferlegten Pflichten des NUIG zur regelmäßigen Berichterstattung.
- Erstellung eines neuen Umweltberichtes (einmal pro Legislaturperiode, alle 5 Jahre):
neue, modernisierte Themen und Inhalte
Vorlauf von ca. 18 Monaten
- Seit 2011 über das Internet verfügbar, seither erfolgen die Aktualisierungen der Daten und Fakten im Internet **jährlich**.
- Allerdings: Daten und Fakten zum Zustand der Umwelt in Niedersachsen sind mittlerweile über das Internet verfügbar (Umweltministerium und andere Ressorts)
- Da der Umweltbericht statisch ist, entsteht eine **Diskrepanz** zwischen den dargestellten Inhalten und den fortwährend aktualisieren Themenseiten der Anbieter.

Darstellungsform NEU:

- Der Umweltbericht gibt eine Übersicht über die im Internet verfügbaren Daten (Internetseiten des MU und weiteren Ressorts) über die Internetseite www.umweltbericht.niedersachsen.de
- gebündelte und übersichtliche Darstellung (dabei wird ein Thema kurz zusammengefasst und dann ein Link auf den entsprechenden Beitrag im Internetauftritt gesetzt)
- Wie im LT-Beschluss 18/3806 festgelegt (siehe dritter Absatz) – soll die Zusammenstellung der Themen regelmäßig aktualisiert und die Links nach ihrer Gültigkeit überprüft werden. Die regelmäßige Pflege und Aktualisierung geschieht in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachreferaten und obliegt der Online-Redaktion des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung



Aktuelles ▾ Themen im Fokus ▾ Themen ▾ Umweltbericht ▾ Das Ministerium ▾ Service ▾

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► WASSER IST LEBEN

| Grundlagen | Flussgebietsmanagement | Gewässerallianz | Qualität in Fließgewässern und im Grundwasser | Nitrat im Grundwasser | Fracking
| Trinkwasserschutz | Verschmutzung von Oberflächengewässern durch Chemikalien | Masterplan Ems | Meeresschutz | Hochwasserrisikomanagement
| Seen

Wasser ist Leben

Grundlagen

Die Wassermenge, die auf der Erde vorhanden ist, bleibt im Prinzip stets unverändert. Niederschlag, Abfluss und Verdunstung sind die bestimmenden Faktoren im ununterbrochenen Wasserkreislauf. ►mehr



Flussgebietsmanagement

Die Gewässer müssen seit der Einführung der EG-WRRL flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, das heißt von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Ausschlaggebend sind somit nicht mehr Staats- und Ländergrenzen, sondern die Grenzen der hydrologischen Einzugsgebiete. ►mehr

Gewässerallianz

Um künftig stärker ergebnisorientiert agieren zu können, werden Strategien und Maßnahmenumsetzung systematisch weiterentwickelt und modifiziert. Beim bisherigen Umsetzungsprozess hatte sich gezeigt, dass Maßnahmen noch zielgerichteter an den fachlichen Erfordernissen ausgerichtet werden müssen. ►mehr

Qualität in Fließgewässern und im Grundwasser

Niedersachsen ist ein wasserreiches Land. Das niedersächsische Oberflächengewässernetz ist mehr als 180.000 km lang. Diese werden zu rund 75 Prozent über das Grundwasser gespeist. Es ist eine Aufgabe der Landesregierung, die Qualität dieser Gewässer zu schützen und zu verbessern. ►mehr

Nitrat im Grundwasser

Nitrat gelangt vor allem durch eine landwirtschaftliche Bodennutzung und insbesondere die damit verbundenen Stickstoffüberschüsse aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger ins Grundwasser. ►mehr

Fracking

„Fracking“ ist die Kurzbezeichnung für „hydraulic fracturing“ (aus dem englischen „to fracture“ - aufbrechen, aufreißen: Hydraulische Frakturierung, hydraulische Risserzeugung) und bezeichnet eine Technologie für die Erschließung von Erdgas, Erdöl und tief gelegenen Wärmereservoirien. ►mehr

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► WASSER

Wasser

Grundwasserbericht

Die Information der Öffentlichkeit mit gezielten Auswertungen über die Grundwassersituation ist das zentrale Anliegen des Grundwasserberichtes. Der Bericht gibt einen Überblick über die landesweite und regionale Qualität und Situation des Grundwassers. ►mehr

GÜN Messprogramm

Das im Rahmen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN) betriebene Gütemessnetz erstreckt sich auf alle niedersächsischen Fließgewässer und stehenden Gewässer in den Einzugsgebieten der Elbe, Weser, Ems und Vechte (Rhein) sowie auf alle niedersächsischen Küstenzuflüsse zur Nordsee. ►mehr

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen

Die EU-Mitgliedsstaaten wurden in der Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, spätestens bis zum Jahr 2015 einen „guten ökologischen Zustand“ für alle Oberflächengewässer und einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ für das Grundwasser zu erreichen und zu erhalten (Verschlechterungsverbot). ►mehr

Nährstoffbericht

Der Nährstoffbericht für Niedersachsen wird jährlich im Frühjahr vorgelegt. Er dokumentiert die Nährstoffströme in der Landwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden). Die Einflüsse auf die Gewässerqualität sind besonders gut dokumentiert. ►mehr

Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Meeresumwelt ist ein kostbares Erbe, das geschützt, erhalten und – wo durchführbar – wiederhergestellt werden muss, mit dem obersten Ziel, die biologische Vielfalt zu bewahren und vielfältige und dynamische Ozeane und Meere zur Verfügung zu haben, die sauber, gesund und produktiv sind. ►mehr

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Im Fokus steht die Minimierung der Risiken für die folgenden vier Schutzgüter: menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

Böden und Bodenschutz

Vorlesen  ▸

Böden, das sind die oberen zwei Meter der Erdkruste, die „Rostschicht“ der Erde, in der sich Atmosphäre (Luft), Hydrosphäre (Wasser), Lithosphäre (Gestein) und Biosphäre (Pflanzen und Tiere) vereinen.

Böden sind die Standorte der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus und damit wichtige Grundlage für die Herstellung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Darüber hinaus sind sie Bestandteil natürlicher Ökosysteme, Lebensraum von Bodenorganismen und spielen eine wichtige Rolle im Stoffkreislauf. Sie speichern Stoffe (z.B. Schadstoffe), puffern deren Wirkung, wandeln sie um oder bauen sie ab und beeinflussen die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser. Auch sind Böden klimatischen Effekten ausgesetzt, beeinflussen selbst aber auch das regionale und globale Klima insbesondere nach Eingriffen durch den Menschen (z.B. CO₂-Freisetzung nach Entwässerung von Mooren).

Böden entwickeln sich sehr langsam, und die Bodenfläche kann nicht vermehrt werden. Möglichen Gefährdungen der Böden wollen wir daher eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Dies sind vor allem Flächenverbrauch und Versiegelung, diffuse oder punktuelle Stoffeinträge (Kontamination), Versauerung, Verlust an organischer Substanz und Biodiversität, Erosion durch Wasser und Wind sowie Verdichtung.

Mit dem übergeordneten Ziel, den Vollzug des Bodenschutzes konsequent zu bündeln und besonders im Hinblick auf vorsorgeorientiertes Handeln zu stärken sowie die öffentliche Wahrnehmung für das Schutzgut „Boden“ weiter zu verbessern hat die Landesregierung am 09. Juni 2020 ein [Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen](#)  zur Kenntnis genommen.

In dem Aktionsprogramm wird die faszinierende Vielfalt der Böden in Niedersachsen beschrieben, ihre Leistungen als Ökosystem herausgestellt und die Rechtsgrundlagen umrissen. Wichtige Handlungsfelder wie z.B. Flächeninanspruchnahme, Erosion oder Schadstoffeinträge sind hinsichtlich ihrer Ausgangslage und ihrer Gefahrenpotenziale beschrieben und Handlungsziele für den Bodenschutz abgeleitet worden.

Denn: Der Boden unter unseren Füßen zählt - ebenso wie die Luft, die wir atmen und das Wasser, das wir trinken - zu unseren Lebensgrundlagen. Bodenschutz ist somit ein wichtiger Baustein unserer Daseinsvorsorge!

 [Aktionsprogramm-Boden 2020 aktuell](#)

Artikel-Informationen

erstellt am:
01.03.2011
zuletzt aktualisiert am:
29.06.2020

Boden

Das Boden-Dauerbeobachtungsprogramm von Niedersachsen

Böden unterliegen ständigen Veränderungen. Diese sind zum Teil natürlichen Ursprungs, andere jedoch durch Bodenbelastungen verursacht, die direkt oder indirekt dem Menschen zuzuschreiben sind. [►mehr](#)

Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) in Niedersachsen

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 05.01.1990 die Einrichtung eines Bodendauerbeobachtungsprogramms für Niedersachsen beschlossen, um für das Umweltmedium Boden über ein Monitoringsystem zur frühzeitigen Risikovorhersage als Grundlage für nachhaltige Daseinsvorsorge zu verfügen... [►mehr](#)

Acker- und Grünlandböden

Acker- und Grünlandböden beinhalten eine organische Substanz, den Humus. Schädigende Stoffe können diffus, durch atmosphärische Deposition oder durch Überschwemmung und Sedimentation, aber auch gezielt, durch Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen, in den Boden eingetragen werden. [►mehr](#)

Waldböden

Der Waldboden ist ein komplexes und sensibles chemisch-physikalisch-biotisches Gefüge. Als Schnittstelle zahlreicher Stoffkreisläufe dient er unter anderem als Umschlagsort für Wasser, Nähr- und Schadstoffe. Die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit ist eine zentrale Aufgabe der Forstwirtschaft. [►mehr](#)

Altlasten

Unter Altlasten werden Verunreinigungen von Boden und Grundwasser verstanden, die auf einen Eintrag von schädlichen Substanzen in der Vergangenheit zurückzuführen sind. Altlasten stellen potentielle Gefahrenquellen für die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft dar. [►mehr](#)

Gefährdung von Boden

Böden sind empfindlich und daher auf vielfältige Weise gefährdet. Insbesondere ihre Nutzung durch den Menschen hat verschiedenartige Belastungen zur Folge: Versauerung, Erosion und Flächenverbrauch führen zu Verlusten. [►mehr](#)

Natur und Landschaft - Zu Hause in Niedersachsen

Grundlagen

▮▮▮ Kaum ein anderes Bundesland wartet mit so vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften auf wie Niedersachsen: Moor und Heide, Berge und Wälder, Flüsse und Seen, Auen und Wiesen, Wattenmeer und Dünen. [►mehr](#)

Natura 2000

▮▮▮ Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 soll einen flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Naturschutz gewährleisten. Für die niedersächsischen Natura-2000-Gebiete sind die europäischen Vorgaben schnellstmöglich umzusetzen. [►mehr](#)

Entwicklung typischer Landschaften

▮▮▮ Nachhaltiges Handeln erfordert die Umsetzung von Naturschutzziele auf 100 Prozent der Fläche. Das heißt: Natur und Landschaft sind sowohl im unbesiedelten als auch im besiedelten Bereich, eben auf der gesamten Fläche des Landes, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. [►mehr](#)

Entwicklung der Artenvielfalt

▮▮▮ Wasser zum Trinken, Boden, in dem Nahrung wächst, Luft zum Atmen: Ein funktions- und leistungsfähiger Naturhaushalt liefert die wichtigsten Lebensgrundlagen für den Menschen. [►mehr](#)



Natur und Landschaft



Informationen zu Natura 2000 (FFH und Vogelschutz)

Niedersachsen leistet seinen Beitrag zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000, das zum Ziel hat, das Überleben von natürlichen und naturnahen Lebensräumen sowie bedrohten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten europaweit zu sichern. [►mehr](#)



Zustand des niedersächsischen Waldes – Waldschäden

Die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt erfasst den Zustand des niedersächsischen Waldes jährlich seit 1984. [►mehr](#)



Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Das Internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ist mit mehr als 190 Vertragsparteien das umfassendste internationale Abkommen im Bereich Naturschutz. Die Strategie soll einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten. [►mehr](#)



Insektenvielfalt in Niedersachsen

Insekten sind die heimlichen Herrscher der Tierwelt. Sie bilden die artenreichste Gruppe an Organismen und kommen in nahezu allen Lebensräumen vor. Viele Insektenarten in Niedersachsen sind inzwischen bedroht und stehen als gefährdete Art auf der Roten Liste. [►mehr](#)

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung



Aktuelles ▾ Themen im Fokus ▾ Themen ▾ Umweltbericht ▾ Das Ministerium ▾ Service ▾

STARTSEITE ▶ UMWELTBERICHT ▶ DAS KLIMA SCHÜTZEN - DEN KLIMAWANDEL STOPPEN!

| Klimawandel | Veränderung der Vegetationsentwicklung | Künftige Klimaentwicklungen | Treibhauseffekt

Das Klima schützen - den Klimawandel stoppen!

Klimawandel

🔊 Der Klimawandel ist Realität - und hauptverantwortlich ist der Mensch. Das hat der Weltklimarat (IPCC Ende 2014) erneut bestätigt. Der anthropogen verursachte Treibhauseffekt ist ein globales Problem mit regionalen Verursachern und Folgen. ▶mehr



Veränderung der Vegetationsentwicklung

🔊 Verschiebungen der jahreszeitlichen Phasen durch höhere Temperaturen können Auswirkungen für den Obstbau, die Landwirtschaft und den Wald sowie für Lebensgemeinschaften und Arten haben. ▶mehr

Künftige Klimaentwicklungen

🔊 Niedersachsen ist ein Land mit klimatisch sehr unterschiedlich geprägten Regionen. Entlang der langen Küstenlinie ist der Einfluss von Meer und Wind dominant. Nach Osten und ins Landesinnere herrscht zunehmend kontinentales Klima. ▶mehr

Treibhausgasreduzierung

🔊 Über 70 Prozent der niedersächsischen Treibhausgasemissionen sind energiebedingt, sie entstehen in den Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr, Industrie sowie Haushalte/Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD). ▶mehr

Klimapolitik in Niedersachsen

🔊 Mit der "Klimapolitischen Umsetzungsstrategie" wurde der Grundstein für die Umsetzung von Maßnahmen und der Überprüfung von Maßnahmenoptionen gelegt, sowie ein nach kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungshorizonten differenzierender zeitlicher Rahmen gesetzt. ▶mehr

STARTSEITE ▶ UMWELTBERICHT ▶ KLIMASCHUTZ UND KLIMAWANDEL

Klimaschutz und Klimawandel



Klimawirkungsstudie Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat die „Klimawirkungsstudie Niedersachsen“ veröffentlicht. Diese stellt eine umfangreiche Datenbasis zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Grundwasser, Böden und Oberflächengewässer zur Verfügung. ▶mehr

„Klimareport Niedersachsen“: Temperaturen steigen

Der Bericht des Deutschen Wetterdienstes und des Umweltministeriums gibt einen Überblick über die Klimaentwicklung in Niedersachsen seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1888. Die Ergebnisse sind alarmierend. ▶mehr

Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel steht gleichzeitig für zwei Herausforderungen: Zum Schutz des Klimas müssen Treibhausgasemissionen drastisch gemindert werden. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Anpassung an die bereits heute nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels umzusetzen. ▶mehr

Positionspapier der Niedersächsischen Landesregierung zur kostenfreien Zuteilung an Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen

Die Niedersächsische Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, die globale Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter auf zwei Grad zu begrenzen. Wesentlicher Bestandteil einer effektiven Klimapolitik sind ein internationales Klimaregime und ein effektiver Emissionshandel. ▶mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

| Windenergie | Solarenergie | Biomasse | Wasserkraft und Geothermie | Ausbau der Stromnetze

100 Prozent Erneuerbare Energien bis 2050

Als Energiewende wird gemeinhin der Übergang von der nicht nachhaltigen Nutzung von fossilen Energieträgern sowie der Atomenergie zu einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien bezeichnet. Ziel der Energiewende ist es, die von der Energieversorgung verursachten ökologischen und gesellschaftlichen Probleme auf ein Mindestmaß zu verringern und die dabei anfallenden, bisher im Energiemarkt kaum eingepreisten, externen Kosten zu internalisieren. Die Energiewende ist für Niedersachsen mit besonderen Entwicklungschancen verbunden, die die Landesregierung aktiv gestaltet und nutzt. Der Umbau der Energieversorgung in Niedersachsen auf nahezu 100 Prozent erneuerbare Energiequellen bis zum Jahr 2050 ist eine technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderung. Die Landesregierung hat den festen politischen Willen, sie zu meistern, um den Atomausstieg zu vollenden und die Abhängigkeit von fossilen Quellen schrittweise zu beenden.



Windenergie

Die Niedersächsische Landesregierung will zum Gelingen der Energiewende beitragen. Als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie spielt die Windenergienutzung dabei eine Hauptrolle im Stromsektor. Ohne die Windenergienutzung und deren Ausbau wird die Energiewende nicht gelingen. ►mehr

Solarenergie

In Niedersachsen ist es im Zuge des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien auch zu einem erheblichen Zuwachs bei der Nutzung der Solarenergie gekommen. So waren Ende 2013 Anlagen mit einer elektrischen Maximalleistung (Nennleistung) von rund 3.273 MW installiert. ►mehr

Biomasse

Die Biomasse ist im Gegensatz zur Windenergie und zur Fotovoltaik nicht wetterabhängig, sie ist lager- und in der Regel speicherfähig. Die biologischen und anderen Umwandlungsprozesse zur Biogaserzeugung können praktisch das ganze Jahr über rund um die Uhr ablaufen. ►mehr

Wasserkraft und Geothermie

Die Nutzung der Wasserkraft gehört zu den traditionell ältesten Formen der Nutzung der erneuerbaren Energien. Der Vorteil der Stromerzeugung aus Wasserkraft ist, dass sie eine stetige Stromerzeugung ermöglicht. ►mehr

Ausbau der Stromnetze

Durch den Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft bis 2022 und dem schrittweisen Verzicht auf die Nutzung der fossilen Energieträger wird ein ambitionierter Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. ►mehr

Energie und Energiewende



Energiewendeberichte

Der Energiewendebericht dokumentiert den Stand der Energiewende in Niedersachsen und präsentiert Kennzahlen zum Energieverbrauch und zur Energieproduktivität, zu Stromverbrauch und Stromerzeugung sowie zu den Treibhausgasemissionen. ►mehr

Niedersächsische Energie- und CO2-Bilanzen 2017

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat ge-meinsam mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) die Energiebilanz 2017 veröffentlicht. ►mehr



Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik

Die niedersächsische Landesregierung hat am 16.08.2016 das Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen beschlossen. Das Leitbild ist vom Runden Tisch Energiewende entwickelt worden. ►mehr

Fachgutachten „Wege zur nachhaltigen Mobilität in Niedersachsen“

Zentrales Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist eine Defossilisierung des Verkehrssektors, ohne dabei die Mobilitätsbedarfe der Bevölkerung und der Wirtschaft zu beschneiden. ►mehr

Wasserstoffstrategie

Als Baustein für eine gelingende Energiewende haben die Energieminister der Länder im Mai 2019 eine Wasserstoffstrategie gefordert. Das Eckpunktepapier des Energieministertreffens können Sie hier herunterladen (PDF). ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

| Sichere Lagerung hochradioaktiver Abfälle | CASTOR-Stopp | Schachanlage Asse II | Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
| Sicherheitsüberprüfung der Atomkraftwerke | Katastrophenschutz | Nationales Entsorgungsprogramm (NaPro) | Schacht Konrad
| Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktivem Abfall/ Landessammelstelle | Stilllegung/ Abbau von Atomkraftwerken

Atomausstieg: Rückbau und Lagerung - Priorität Sicherheit!

Sichere Lagerung hochradioaktiver Abfälle

☛ In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts führte die Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft (KEWA) im Auftrag der Bundesregierung ein Verfahren zur Suche nach einem sicheren Ort für die Lagerung von hochradioaktiven Abfällen und zur Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage durch. ►mehr

CASTOR-Stopp

☛ Zwölf Transporte mit insgesamt 108 Castor-Behältern aus der französischen Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague in das Zwischenlager Gorleben haben in den Jahren 1996 bis 2011 zu schweren Auseinandersetzungen im Wendland und zu immensen Kosten für Niedersachsen geführt. ►mehr

Schachanlage Asse II

☛ Am Anfang des so genannten „Forschungsbergwerks Asse“ stand im Jahr 1967 eine versuchsweise Einlagerung von einigen schwach- und mittelradioaktiven Fässern mit radioaktivem Abfall in einem stillgelegten Kalibergwerk. ►mehr

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

☛ In die Endlagerdebatte ist infolge des in Deutschland gesetzlich geregelten Atomausstiegs Bewegung gekommen. Parteiübergreifend besteht seitdem der Konsens, dass die ergebnisoffene Suche nach einem Endlager für hochradioaktiven, wärmeentwickelnden Abfall auf eine neue Grundlage gestellt werden soll. ►mehr

Sicherheitsüberprüfung der Atomkraftwerke

☛ Nach der Katastrophe von Fukushima im März 2011 und dem danach beschlossenen Atomausstieg wurde die Überprüfung aller noch mit Restlaufzeiten versehenen hiesigen Atomkraftwerke zu einer vorrangigen Aufgabenstellung. ►mehr

Katastrophenschutz

☛ Im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima wurde der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen neu geplant. ►mehr

Nationales Entsorgungsprogramm (NaPro)

☛ Die EU-Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, der Kommission erstmals bis zum 23. August 2015 unter anderem einen Bericht über ihre Entsorgungsstrategie für abgebrannte Brennelemente und radioaktiven Abfall vorzulegen. ►mehr



Bildrechte: dasglasauge@Fotolia.com

► Mehr zum Thema: Radioaktivität und Strahlung

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► ATOMAUF SICHT & STRAHLENSCHUTZ

Atomaufsicht & Strahlenschutz

Jährliche Tätigkeitsberichte zu Atomaufsicht und Strahlenschutz

Das Umweltministerium führt die atomrechtliche Aufsicht über die Kernkraftwerke und die sonstigen kerntechnischen Einrichtungen in Niedersachsen durch und ist für den Strahlenschutz zuständig. Es gibt jährliche Berichte heraus, die die Tätigkeitsschwerpunkte der jeweiligen Jahre beschreiben. ►mehr



Bildrechte: dasglasauge@Fotolia.com

Atomaufsicht & Strahlenschutz

Der Prozess zur Endlagerung von Atomabfällen in Deutschland wird in Niedersachsen sehr ernst genommen und konstruktiv begleitet. Der Betrieb von kerntechnischen Anlagen, sowie die Lagerung und der Transport von radioaktiven Stoffen stehen unter der Aufsicht des Umweltministeriums. ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

| Debatte um Luftreinhaltung in Niedersachsen | Entwicklung und Beurteilung der Luftschadstoffbelastung | Lufthygienische Überwachung
| Luftschadstoffberechnungen & Luftreinhaltepläne | Beurteilung durch Luftqualitätsindikatoren

Luftqualität



Luftqualität

☞ Zu einer erfolgreichen Luftreinhaltepolitik mit dem Ziel, für Mensch und Umwelt eine akzeptable Luftgüte zu sichern, gehört neben der Durchsetzung von emissionsmindernden Maßnahmen die kontinuierliche Luftqualitätsüberwachung. ►mehr



Debatte um Luftreinhaltung in Niedersachsen

☞ Viel wichtiger als das Aufstellen eines Verbot-Schildes sind echte Luftverbessernde Maßnahmen in den Städten. Die Stickstoffdioxidbelastung ist in den niedersächsischen Städten im letzten Jahr deutlich zurückgegangen. ►mehr



Lufthygienische Überwachung Niedersachsen

☞ Die Überwachung der Luftqualität erfolgt nach festen Vorgaben hinsichtlich Art, Umfang und Qualität. Bei der Beurteilung der Luftqualität wird unterschieden nach Ballungsräumen, sonstigen Beurteilungsgebieten und Ökosystemen. Dabei werden auch klimatische Gegebenheiten berücksichtigt. ►mehr

Entwicklung und Beurteilung der Luftschadstoffbelastung

☞ In Niedersachsen sind die Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub (PM10) und Ozon für die Beurteilung der Luftqualität relevant, da hier Konzentrationen im Bereich der Grenz-, Ziel- und Schwellenwerte und zum Teil auch darüber gemessen wurden. ►mehr

Luftschadstoffberechnungen und Luftreinhaltepläne

☞ Mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. ►mehr

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/luftqualitat/>

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► SAUBERE LUFT

Saubere Luft



Lufthygienische Überwachung Niedersachsen

Die Überwachung der Luftqualität erfolgt nach festen Vorgaben hinsichtlich Art, Umfang und Qualität. Bei der Beurteilung der Luftqualität wird unterschieden nach Ballungsräumen, sonstigen Beurteilungsgebieten und Ökosystemen. Dabei werden auch klimatische Gegebenheiten berücksichtigt. ►mehr

Entwicklung und Beurteilung der Luftschadstoffbelastung

In Niedersachsen sind die Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub (PM10) und Ozon für die Beurteilung der Luftqualität relevant, da hier Konzentrationen im Bereich der Grenz-, Ziel- und Schwellenwerte und zum Teil auch darüber gemessen wurden. ►mehr

Umgang mit Emissionen aus Industrieanlagen

Über die Europäische Richtlinie über Industrieemissionen wird die Reduzierung von Ausstößen aus Industrieanlagen geregelt. Die industriellen Anlagen, die dies betrifft, tragen in erheblichem Maße zur Umweltverschmutzung, zur Abfallentstehung und zum Energieverbrauch bei. ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► WENIGER LÄRM = MEHR LEBENSQUALITÄT

| Grundlagen | Berechnung von Immissionen in der Fläche | Unterscheidung von Geräuschquellenarten | Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Weniger Lärm = Mehr Lebensqualität

Schutz vor Lärm

🔊 Durch Schall können wir uns in unserer Umgebung orientieren, Gefahren erkennen oder Tätigkeiten kontrollieren. Beeinträchtigt der Schall den Menschen, spricht man von Lärm. ►mehr



Berechnung von Immissionen in der Fläche

🔊 In Niedersachsen wurde das Hauptverkehrsstraßennetz, der Großflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Ballungsräume Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Braunschweig, Hildesheim und Göttingen kartiert. ►mehr

Geräuschquellenarten

🔊 Im Rahmen des akustischen Immissionsschutzes werden unterschiedliche Geräuschquellenarten identifiziert. Für jede Geräuschquellenart existieren in Abhängigkeit der Gebietsart unterschiedliche Immissionswerte: Grenzwerte, die es nicht zu überschreiten gilt. ►mehr

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

🔊 Zweck des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) ist es, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen zu schützen. ►mehr

STARTSEITE ► THEMEN ► SCHUTZ VOR LÄRM

| EU-Umgebungsärm | Fluglärm | Gewerbelärm | verhaltensbezogener Lärm (Kinderlärm) | Erschütterungen | Sport- und Freizeilärm | Maschinen- und Gerätelärm

Schutz vor Lärm

Durch Schall können wir uns in unserer Umgebung orientieren, Gefahren erkennen oder Tätigkeiten kontrollieren. Beeinträchtigt der Schall den Menschen, spricht man von Lärm.

Schall gehört zu unserer natürlichen Umwelt. Er dient uns zur Orientierung in unserem Umfeld, zur Erkennung von Gefahren und zur Kontrolle von Tätigkeiten. Schall wird als Lärm bezeichnet, wenn er Menschen beispielsweise in ihrer Hörfähigkeit, Kommunikation oder Rekreation beeinträchtigt. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen hängt nicht nur von den akustischen Schalleigenschaften ab, sondern auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren. Hierzu zählen z. B. situative Merkmale, wie der Ort und Zeitpunkt der Schalleinwirkungen, individuell-subjektive Faktoren, wie die körperliche und seelische Verfassung der Menschen, sowie Gewöhnung oder Sensibilisierung.

Die nichtakustischen Faktoren können die individuellen Reaktionen auf Lärm stärker beeinflussen als die akustischen. Bei der Beurteilung von Schallimmissionen geht es darum, das Ausmaß der Lärmwirkungen mithilfe objektiverer Einflussfaktoren zu schätzen und Aussagen zu treffen, ob angestrebte Schutzziele, zum Beispiel die Vermeidung erheblicher Belästigungen oder die Gewährleistung einer guten Sprachverständlichkeit, erreicht werden. Unabhängig vom subjektiven Empfinden erhöhen sich die Gesundheitsrisiken für die Menschen bei Überschreiten von bestimmten Pegeln.

Beispiele für Umweltgeräusche mit ihren Schalldruckpegeln und ihren Wirkungen sind in der Abbildung dargestellt.

Artikel-Info

erstellt am:
01.03.2011
zuletzt aktua
04.12.2019

8 Abb. 01 Pegelbereich für Geräusche

Beispiele	Schalldruckpegel in dB (A)	Wirkung
Gewehrshots in Mündungsnähe Dispersjäger 7m Abstand	180	tödlich
Waffenart Mainmelbeleistung	130	Schmerzgrenze
Verkehrslärm 7m Abstand	120	Beginn der Schmerzgrenze; Gehörschädigung nach kurzer Einwirkung möglich
Propellerflugzeug 7m Abstand; Bohrmaschine, laute Diskothek	110	schmerzhaft
Kreislaufe, Lärm in einem Kraftwerk; Posaunenorchester	100	
Umw-Motor 5m Abstand; Moped, Flw mit 100km/h in 1m Abstand	95	unerträglich
Flw mit 50km/h in 1m Abstand; max. Sprachlautstärke	90	
Rasenmäher, Schreibmaschine 1m Abstand	85	Gehörschädigung möglich
Umgangssprache; Flw in 15m Abstand	80	
	70	Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen erhöht sich
	65	
	60	
	55	leise

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► RESSOURCENEFFIZIENTES WIRTSCHAFTEN STÄRKEN

| Umweltgerechte Gestaltung von Produkten | Produktverantwortung als Prinzip | Ökologische Anforderungen an die Beschaffung | Abfallaufkommen
| Verwertung von Abfällen | Restabfallbehandlung und -beseitigung | Gefährliche Abfälle

Ressourceneffizientes Wirtschaften stärken

Abfallvermeidung und Ressourceneffizienz

Abfallaufkommen und Abfallzusammensetzung sind auch ein Spiegel der Gesellschaft und ihrem Umgang mit Konsum, der Produktion und dem Gebrauch von Produkten. ►mehr



Umweltgerechte Gestaltung von Produkten

Der vorsorgende produktbezogene Umweltschutz rückt zunehmend in den Vordergrund der Umweltpolitik und des öffentlichen Interesses. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll bereits vor der Produktion und dem Gebrauch des Produkts eine systematische Integration von Umweltschutzaspekten stattfinden. ►mehr

Produktverantwortung als Prinzip

Das Wissen der Hersteller um die Inhaltsstoffe ihrer Produkte hat dazu geführt, ihnen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung zuzuweisen. Damit soll die Umwelt vor den in Produkten enthaltenen Schadstoffen bestmöglich geschützt und Ressourcen geschont werden. ►mehr

Ökologische Anforderungen bei der öffentlichen Beschaffung

Die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen für die niedersächsischen Landesbehörden erfolgt zentral durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). ►mehr

Abfallaufkommen

Abfallaufkommen und Abfallzusammensetzung sind ein Spiegel der Gesellschaft und ihrem Umgang mit Konsum, der Produktion und dem Gebrauch von Produkten. Das Aufkommen an nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in Niedersachsen ist im Jahr 2016 mit 36,2 Mio. Mg gegenüber 2014 leicht angestiegen. ►mehr

Verwertung von Abfällen

Unter der Verwertung von Hausmüll und anderen Abfällen versteht man die Wiederverwendung, das Recycling oder die thermische Verwertung (Verbrennung) der Abfälle oder eines Teils davon. ►mehr

Restabfallbehandlung und -beseitigung

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/abfall/>

STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► ABFALL UND RESSOURCEN

Abfall und Ressourcen

Abfallvermeidung und Ressourceneffizienz

Abfallaufkommen und Abfallzusammensetzung sind auch ein Spiegel der Gesellschaft und ihrem Umgang mit Konsum, der Produktion und dem Gebrauch von Produkten. ►mehr

Niedersächsische Abfallbilanzen

Die jährliche Abfallbilanz berichtet über das Aufkommen der im Rahmen der öffentlichen Entsorgung und den dualen Systemen erfassten Abfälle sowie deren Behandlung, Verwertung und Beseitigung. Sie wird gemeinsam mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen erstellt. ►mehr

Niedersächsischer Abfallwirtschaftsplan

Die Abfallwirtschaftsplanung bildet die Grundlage für eine geordnete und umweltverträgliche Abfallentsorgung. In den Plänen werden insbesondere die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dargestellt. ►mehr



Statistiken über gefährliche Abfälle

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt in Zusammenarbeit mit anderen Behörden jährlich Statistiken über gefährliche Abfälle. Als Datenquelle dienen die Nachweise, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und den zuständigen Behörden vorzulegen sind. ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

STARTSEITE ► THEMEN ► UMWELTBILDUNG UND FÖJ

| Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) | Außerschulische Lernorte | Umweltschule in Europa | Nachhaltige Schülerfirmen
| Freiwilliges Ökologisches Jahr | Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) | Nationalparkhäuser | Niedersächsische Landesforsten
| Umweltbildungsarbeit in Verbänden

Umweltbildung und FÖJ

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden: BNE) ist für die Landesregierung eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe mit hoher Priorität. ►mehr

Außerschulische Lernorte

Das Land Niedersachsen hat seit Beginn der 90er Jahre ein Netz außerschulischer Umweltlernstandorte aufgebaut. ►mehr

Umweltschule in Europa

Jährlich verleiht die Landesregierung die Auszeichnung „Umweltschule in Europa/ Internationale Agenda 21-Schule“. ►mehr

Nachhaltige Schülerfirmen

Parallel hat die Landesregierung ein Netzwerk Nachhaltiger Schülerfirmen etabliert, das seit den 1990er Jahren einen stetigen Wachstumsprozess durchläuft und zurzeit aus über 820 Nachhaltigen Schülerfirmen besteht. ►mehr

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Zwei weitere Schwerpunkte der Landesregierung im Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit bilden das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) in Niedersachsen sowie das Angebot der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). ►mehr

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

Die NNA ist die niedersächsische Umweltbildungseinrichtung für diejenigen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich im Naturschutz arbeiten. Die Gründung erfolgte im Jahre 1981. ►mehr

Nationalparkhäuser

Im Mittelpunkt außerschulischer Umweltbildungsangebote der Landesregierung stehen außerdem die Nationalparkhäuser, wo vor allem Natur, Wildnis und Mensch im Fokus der Bildungsarbeit stehen. ►mehr



STARTSEITE ► UMWELTBERICHT ► NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeit



Fortschrittsbericht zur
Nachhaltigkeitsstrategie
für Niedersachsen

Bildrechte Landesregierung
Niedersachsen

Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen

Das Leitbild der Landesregierung ist eine nachhaltige, zukunftsorientierte, soziale und ökologische Politik für ganz Niedersachsen. Ziel ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen mit der langfristigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. ►mehr

Umweltindikatoren

Indikatoren veranschaulichen Erfolge und Defizite sowie längerfristige Entwicklungen in komprimierter Form und erleichtern so die Information und Kommunikation über Nachhaltigkeit. ►mehr

Zukunft des Umweltberichts der Landesregierung

Umweltinformation

Transparentes Verwaltungshandeln sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen setzen eine umfängliche Bereitstellung vorhandener behördlicher Informationen voraus. Einesteils um eine fundierte Meinungsbildung zu befördern, des Weiteren um staatliches Handeln transparent und damit nachvollziehbar zu machen.



Informationsgesetzgebung

Im Folgenden werden die dem Verwaltungshandeln zugrunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Bereich Umweltinformation kurz zusammengefasst. ▶ [mehr](#)

Informationsangebote

Im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird seit 1990 das Niedersächsische Umweltinformationssystem NUMIS fortgeschrieben. Im Rahmen von NUMIS wurden unter anderem verschiedene öffentliche Informationsangebote entwickelt. ▶ [mehr](#)

Sicherheit von Anlagen

Ziel der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge ist es, in Industriebetrieben schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden sowie die Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Wie schwerwiegend die Folgen entsprechender Störfälle für Menschen und Umwelt sein können, haben z.B. die Ereignisse in Seveso, Bhopal und Enschede gezeigt.

Zur Verhütung solcher Unfälle hat die Europäische Union die Seveso-III-Richtlinie erlassen; in Deutschland wurde sie u.a. durch die Störfall-Verordnung umgesetzt. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer bestimmten Mengenschwelle vorhanden sind (Betriebsbereiche), haben sowohl hohe technische als auch organisatorische Anforderungen zu erfüllen.

Um das bestehende hohe Schutzniveau sicherzustellen, ist darüber hinaus eine systematische Überwachung dieser Betriebsbereiche gefordert. Hierzu ist ein entsprechender Überwachungsplan aufzustellen. Zu prüfen ist auch, ob bei den Betriebsbereichen eine gegenseitige Beeinflussung möglich ist (Domino-Effekt), und ob umgebungsbedingte Gefahrenquellen zu berücksichtigen sind.

[Hier finden Sie Informationen dazu, wie die Seveso-III-Richtlinie bzw. die Störfall-Verordnung in Niedersachsen umgesetzt wird, welche Betriebsbereiche konkret betroffen sind und wie sie zu überwachen sind.](#)

In Niedersachsen unterliegen 832 Betriebsbereiche diesen Anforderungen (Stand 30.06.2019).

Artikel-Informationen

erstellt am:
04.12.2019